<36626005700019

<36626005700019

Bayer. Staatsbibliothek

Geſetz=

und

Statuten=Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Neunter Band:

October 1848 bis Januar 1854.

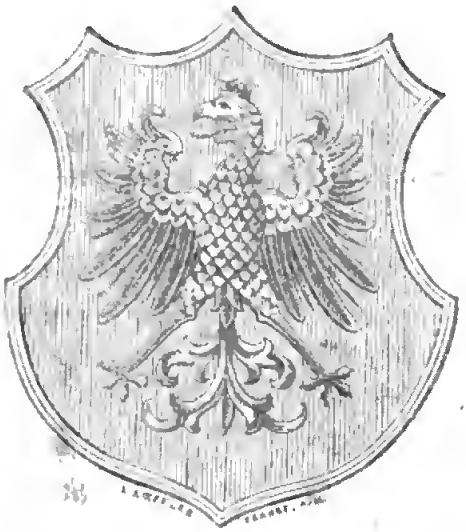

Mit Hochobrigkeitlichem ausſchließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,

Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1854.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.

Inhalts-Verzeichniß

in chronologischer Folge der Publication.

Erster Abschnitt.

Seite

Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt; vom 27. Septbr. 1848 . . . 3

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)

Verordnung, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes; vom 27. September 1848. 5

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)

Verfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 27. Septbr. 1848, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes. 6

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)

Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt Deutschlands; vom 28. Juni 1848 7

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 29. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)

Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung; vom 30. September 1848 10

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 30. September und im Amtsblatt den 5. October 1848.)

Seite

Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt; vom 10. October 1848 12

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 10. October und im Amtsblatt den 12. October 1848.)

Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848 . . 16

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten; vom 10. October 1848 17

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 14. October und im Amtsblatt den 19. October 1848.)

Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge; vom 12. November 1848 19

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 13 November und im Amtsblatt den 18. November 1848.)

Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{31.\ \text{Juli}}{12.\ \text{November}}$ 1848 . 22

(Publicirt im Reichsgesetzblatt den 13. November und im Amtsblatt den 18. November 1848.)

Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend; vom 27. November 1848 23

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Tha-

Seite

ler) auf die einzelnen Staaten; vom 27. November 1848 25

(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 4. und im Amtsblatt am 7. December 1848.)

Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes; vom 27. December 1848 . . . 27

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 28. December 1848 und im Amtsblatt am 11. Januar 1849.)

Finanz-Gesetz für die Monate September, October, November und December 1848; vom 22. Decbr. 1848 45

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 30. December 1848 und im Amtsblatt am 16. Januar 1849.)

Verordnung, betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 23. December 1848 50

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten; vom 23. December 1848 51

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 30. December 1848 und im Amtsblatt am 16. Januar 1849.)

Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge; vom 20. Januar 1849 53

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 25. und im Amtsblatt am 27 Januar 1849.)

Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen; vom 3. Februar 1849 . . 55

(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 10. und im Amtsblatt am 15. Februar 1849.)

Seite

Verordnung, betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungskasse; vom 3. Februar 1849 . . . 57

(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 10. und im Amtsblatt am 15. Februar 1849.)

Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler), für die deutsche Marine; vom 12. Februar 1849 59

und

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 13. Februar 1849 61

(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 17. Februar und im Amtsblatt am 3. März 1849.)

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland; vom 26. November 1848 63

(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 27. November 1848 und im Amtsblatt am 31. März 1849.)

Gesetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause; vom 12. April 1849 . . 65

Gesetz, betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage; vom 12. April 1849 72

(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 16. April und im Amtsblatt am 19. April 1849.)

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen, Pferden u. Schiffsbauholz nach Dänemark; vom 22. April 1849 73

(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 23. April und im Amtsblatt am 26. April 1849.)

Seite

Verfassung des deutschen Reichs; vom 28. März 1849 75
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 28. April und im Amtsblatt am 15. Mai 1849.)

Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer; vom 22. April 1849 147

Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen; vom 22. April 1849 166
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 25. April und im Amtsblatt am 24. Mai 1849.)

Verordnung, betreffend die Disciplinar-Bestrafung in der Marine des Reichs; vom 8. März 1849 168
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 5. Mai und im Amtsblatt am 2. Juni 1849.)

Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen; vom 25. Mai 1849 179
(Publicirt im Reichsgesetzblatt am 7. Juni 1849.)

Zweiter Abschnitt.

Bekanntmachung, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend 191
(Publicirt im Amtsblatt den 18. September 1851.)

Bekanntmachung, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend 193
(Publicirt im Amtsblatt den 24. Juli 1852.)

Kundmachung, die Aufhebung der (Frankfurter) Gesetze vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849 betreffend 197
(Publicirt im Amtsblatt den 14. October 1852.)

Seite

Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 betreffend 201
(Publicirt den 15. Juni 1853.)

Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 205
(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni und den 12. Juli 1853.)

Organisches Gesetz, die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Landbewohner und Israeliten betreffend 221
(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)

Uebereinkunft, abgeschlossen zu Eisenach den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der contrahirenden Staaten . 225
(Publicirt im Amtsblatt den 12. November 1853.)

Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851 betreffend 229
(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1853.)

Bekanntmachung, den Beitritt der K. Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 betreffend 230
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Januar 1854.)

Alphabetisches Sachregister 231

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Neunten Bandes erster Abschnitt.

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

In Auftrag des Senats werden nachfolgende Reichsgesetze und Verfügungen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 3. October 1848.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Verkündigung der Reichsgesetze

und der

Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peuker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Verordnung,

betreffend

die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium der Justiz ist mit der Herausgabe des Reichsgesetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

R. Mohl.

Verfügung

des

Reichsministeriums der Justiz vom 27. Sept. 1848,

betreffend die

Herausgabe des Reichsgesetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes, verfügt das Reichsministerium der Justiz, wie folgt:

1.

Zur Herausgabe des Reichsgesetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgesetzblattes" errichtet.

2.

Die Expedition des Reichsgesetzblattes hat dasselbe an die Reichsversammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der provisorischen Centralgewalt unentgeldlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann dasselbe dahier durch die Expedition des Reichsgesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz

R. Mohl.

Dr. Mettenius.

Gesetz

über

Einführung einer provisorischen Centralgewalt

für Deutschland.

---

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beſchließt die Centralgewalt im Einverſtändniß mit der Nationalverſammlung.

5) Die proviſoriſche Centralgewalt wird einem Reichsverweſer übertragen, welcher von der Nationalverſammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweſer übt ſeine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalverſammlung verantwortliche Miniſter aus. Alle Anordnungen deſſelben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigſtens eines verantwortlichen Miniſters.

7) Der Reichsverweſer iſt unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Miniſter wird die Nationalverſammlung ein beſonderes Geſetz erlaſſen.

9) Die Miniſter haben das Recht, den Berathungen der Nationalverſammlung beizuwohnen und von derſelben gehört zu werden

10) Die Miniſter haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalverſammlung in derſelben zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Miniſter haben das Stimmrecht in der Nationalverſammlung nur dann, wenn ſie als deren Mitglieder gewählt ſind.

12) Die Stellung des Reichsverweſers iſt mit der eines Abgeordneten der Nationalverſammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirkſamkeit der prov. Centralgewalt hört das Beſtehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat ſich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, ſo weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu ſetzen.

15) Sobald das Verfaſſungswerk für Deutſchland vollendet und in Ausführung gebracht iſt, hört die Thätigkeit der proviſoriſchen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präſident der deutſchen Reichsverſammlung

H. v. Gagern.

Der Schriftführer

Dr. **Ed. Simſon.**

(Publicirt im Reichs-Geſetzblatt am 29. September und im Amtsblatt am 5. October 1848.)

Gesetz,

betreffend

das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in

Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit ſeiner Wahl bereits verhängt geweſen iſt.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmungen in der Reichsverſammlung, oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder ſonſt außerhalb der Verſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgeſetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Geſetzblatt am 30. September und im Amtsblatt am 5. October 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgeſetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 11. October 1848.

Sadt-Kanzlei.

Geſetz

zum

Schutz der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung

und der

Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 9. Oktober, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Ein gewaltſamer Angriff auf die Reichsverſammlung in der Abſicht, dieſelbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Verſammlung zur Faſſung oder Unterlaſſung eines Beſchluſſes zu zwingen, iſt Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umſtände mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren beſtraft. Wer zu ſolchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermeſſen beſtraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zuſammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales ſtattfindet und ſich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuſtändigen Behörde oder auf den Befehl des Vorſitzenden der Nationalverſammlung auflöſ't, wird bei Anſtiftern oder mit Waffen verſehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten beſtraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weiſſen Tuches, Trommelſchlag oder dergl.) begleitet ſeyn.

Art. 3.

Es iſt während der ganzen Dauer der Reichsverſammlung verboten, eine Volksverſammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Verſammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer ſolchen Verſammlung, die Führung des Vorſitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derſelben wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Art. 4.

Ein gewaltſames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsverſammlung, oder thätliche Widerſetzlichkeit gegen die mit Ausweiſung dort befindlicher Perſonen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Verſammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Verſammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslocale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten Statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwen-

dung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königlich Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 10., und im Amtsblatt am 12. October 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgende Verordnung und Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 17. October 1848.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend

die Beschaffung von 5,250,000 fl.

(3,000,000 Thaler)

für die deutsche Marine.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen

v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Gulden (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. — (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unter'm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sgr	pf.
1	Oesterreich	1566138	33	894936	9	4
2	Preußen	1580686	50	903249	18	6
3	Königreich Sachsen .	198198	49	113256	14	1
4	Bayern	587989	51	335994	5	11
5	Hannover	215599	12	123199	16	2
6	Würtemberg	230482	26	131704	7	6
7	Baden	165165	41	94380	11	10
8	Kurhessen	93792	25	53595	20	—
9	Großherzogth. Hessen .	102320	5	58468	18	8
10	Holstein u. Lauenburg	59459	39	33976	28	3
11	Luxemburg u. Limburg	41883	12	23933	7	10
12	Braunschweig . . .	34618	44	19782	3	10
13	Mecklenburg-Schwerin	59129	19	33788	5	5
	Transport	4935464	46	2820265	17	4

		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sgr	pf.
	Transport .	4935464	46	2820265	17	4
14	Nassau . . .	50007	3	28575	13	8
15	Sachsen-Weimar . .	33198	18	18970	13	9
16	„ Coburg-Gotha	18432	30	10532	25	7
17	„ Meiningen-H.	18994	3	10853	22	4
18	„ Altenburg .	16219	16	9268	4	8
19	Mecklenburg-Strelitz	11853	46	6773	17	7
20	Oldenburg . . .	36455	2	20831	13	6
21	Anhalt-Dessau . . .	8745	1	4997	4	9
22	„ Bernburg . .	6118	44	3496	12	6
23	„ Cöthen . . .	5360	17	3063	—	8
24	Schwarzb.-Sondersh. .	7451	47	4258	4	10
25	„ Rudolstadt .	8908	32	5090	17	10
26	Hohenz.-Hechingen . .	2394	34	1368	15	6
27	Liechtenstein	916	1	523	13	—
28	Hohenz.-Sigmaringen .	5873	17	3356	5	—
29	Waldeck	8568	18	4896	5	1
30	Reuß ä. L.	3675	46	2100	13	—
31	Reuß j. L.	8622	29	4927	3	10
32	Schaumburg-Lippe . .	3468	29	1981	29	8
33	Lippe	11902	10	6801	7	2
34	Hessen-Homburg . .	3303	19	1887	18	3
35	Lübeck	6713	59	3836	16	10
36	Frankfurt	7903	11	4516	3	—
37	Bremen	8010	32	4577	13	5
38	Hamburg	21438	30	12250	17	3
	Summa .	5250000	—	3000000	—	—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.
Behaghel.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 14. und im Amtsblatt am 19. October 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz und die darauf bezügliche Vollziehungs-Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 14. November 1848.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend die

Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in

Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom $^{23}/_{27}$ September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes

über

die deutsche Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom ~~31. Juli~~ 12. November 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 13. und im Amtsblatt am 18. November 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachstehende Verordnung und Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 5. December 1848.

Verordnung,

die

baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen

betreffend.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million siebenhundert fünfzigtausend Gulden (Eine Million Thaler) nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleistete Naturalverpflegung baar vergütet haben, sind berechtigt, den nachgewiesenen Betrag an ihrem Bei-

trage zu der Umlage anzurechnen, beziehungsweise für den Ueberschuß der geleisteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Ersatz aus der Reichskasse anzusprechen.

§. 3.

Die Reichsministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs
v. Peucker.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 Gulden (1,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1,750,000 Gulden — (1,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sgr	pf.
1	Oesterreich	522046	11	298312	3	1
2	Preußen	526895	37	301083	6	2
3	Bayern	195996	37	111998	2	—
4	Königreich Sachsen .	66066	16	37752	4	9
5	Hannover	71866	24	41066	15	5
6	Würtemberg	76827	29	43901	12	6
7	Baden	55055	14	31460	3	11
8	Kurhessen	31264	8	17865	6	8
9	Großherzogth. Hessen .	34106	42	19489	16	3
10	Holstein	18058	7	10318	27	8
11	Lauenburg	1761	46	1006	21	9
12	Luxemburg u. Limburg	13961	4	7977	22	7
13	Braunschweig	11539	34	6594	1	4
14	Mecklenburg-Schwerin	19709	46	11262	21	10
	Transport	1645154	55	940088	15	11

		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sgr	pf.
	Transport .	1645154	55	940088	15	11
15	Nassau	16669	1	9525	4	7
16	Sachsen-Weimar . .	11066	6	6323	14	7
17	„ Coburg-Gotha	6144	10	3510	28	6
18	„ Meiningen-H.	6331	21	3617	27	4
19	„ Altenburg . .	5406	25	3089	11	7
20	Mecklenburg-Strelitz .	3951	15	2257	25	10
21	Oldenburg	12151	41	6943	24	6
22	Anhalt-Dessau . . .	2915	—	1665	21	7
23	„ Bernburg . .	2039	35	1165	14	2
24	„ Cöthen . . .	1786	46	1021	—	3
25	Schwarzb.-Sondersh. .	2483	56	1419	11	7
26	„ Rudolstadt .	2969	31	1696	25	11
27	Hohenz.-Hechingen . .	798	18	456	5	2
28	Liechtenstein	305	20	174	14	4
29	Hohenz.-Sigmaringen .	1957	46	1118	21	8
30	Waldeck	2856	6	1632	1	9
31	Reuß ä. L.	1225	15	700	4	4
32	Reuß j. L.	2874	9	1642	11	2
33	Schaumburg-Lippe . .	1156	10	660	19	11
34	Lippe	3967	23	2267	2	5
35	Hessen-Homburg . .	1101	6	629	6	1
36	Lübeck	2238	—	1278	25	7
37	Frankfurt	2634	24	1505	11	—
38	Bremen	2670	11	1525	24	6
39	Hamburg	7146	10	4083	15	9
	Summa	1750000	—	1000000	—	—

Frankfurt, den 27. November 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 4. und im Amtsblatt am 7. December 1848.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Grundrechte des deutschen Volks.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel 3.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeſchuldigte ſoll gegen Stellung einer vom Gericht zu beſtimmenden Caution oder Bürgſchaft der Haft entlaſſen werden, ſofern nicht dringende Anzeigen eines ſchweren peinlichen Verbrechens gegen denſelben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenſchaft iſt der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entſchädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seeweſen erforderlichen Modificationen dieſer Beſtimmungen werden beſonderen Geſetzen vorbehalten.

§. 9.

Die Todesſtrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht ſie vorſchreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien ſie zuläßt, ſo wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, ſind abgeſchafft.

§. 10.

Die Wohnung iſt unverletzlich.

Eine Hausſuchung iſt nur zuläſſig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen verſehenen Befehls, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll,
2) Im Falle der Verfolgung auf friſcher That durch den geſetzlich berechtigten Beamten,
3) In den Fällen und Formen, in welchen das Geſetz ausnahmsweiſe beſtimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieſelbe geſtattet.

Die Hausſuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenoſſen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verfehenen Befehls vorgenommen werden, welcher fofort oder innerhalb der nächften vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeftellt werden foll.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen.

Artikel 4.

§. 13.

Jeder Deutſche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umſtänden und in keiner Weiſe durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Cenſur, Conceſſionen, Sicherheitsbeſtellungen, Staatsauflagen, Beſchränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Poſtverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgeſetz wird vom Reiche erlaſſen werden.

Artikel 5.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen,

zu leiten und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung.

§. 25.

Für die Bildung der deutſchen Jugend ſoll durch öffentliche Schulen überall genügend geſorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die unteren Volksſchulen vorgeſchrieben iſt.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28.

Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29.

Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und

ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maßregel beſchränkt werden.

§. 31.

Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, inſoweit die militäriſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen.

Artikel 8.

§. 32.

Das Eigenthum iſt unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rückſichten des gemeinen Beſten, nur auf Grund eines Geſetzes und gegen gerechte Entſchädigung vorgenommen werden.

Das geiſtige Eigenthum ſoll durch die Reichsgeſetzgebung geſchützt werden.

§. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann ſeinen Grundbeſitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweiſe veräußern. Den Einzelſtaaten bleibt überlaſſen, die Durchführung des Grundſatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgeſetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehenten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es ſollen keine Patrimonialgerichte beſtehen.

§. 42.

Die richterliche Gewalt wird ſelbſtſtändig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Miniſterialjuſtiz iſt unſtatthaft.

Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte ſollen nie ſtattfinden.

§. 43.

Es ſoll keinen privilegirten Gerichtsſtand der Perſonen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit iſt auf die Aburtheilung militäriſcher Verbrechen und Vergehen, ſo wie der Militär-Disciplinarvergehen beſchränkt, vorbehaltlich der Beſtimmungen für den Kriegsſtand.

§. 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von ſeinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspenſion darf nicht ohne gerichtlichen Beſchluß erfolgen.

Kein Richter darf wider ſeinen Willen, außer durch gerichtlichen Beſchluß in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle verſetzt oder in Ruheſtand geſetzt werden.

§. 45.

Das Gerichtsverfahren ſoll öffentlich und mündlich ſein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit beſtimmt im Intereſſe der Sittlichkeit das Geſetz.

§. 46.

In Strafſachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen.

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege ſoll in Sachen beſonderer Berufserfahrung durch ſachkundige, von den Berufsgenoſſen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48.

Rechtspflege und Verwaltung ſollen getrennt und von einander unabhängig ſein.

Ueber Competenzconflicte zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelſtaaten entſcheidet ein durch das Geſetz zu beſtimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entſcheiden die Gerichte.

Der Polizei ſteht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50.

Rechtskräftige Urtheile deutſcher Gerichte ſind in allen deutſchen Landen gleich wirkſam und vollziehbar.

Ein Reichsgeſetz wird das Nähere beſtimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3. und 8. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 3. dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3. und 7. enthaltenen Bestimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,

10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8.), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4.),
13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) ſtatt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeſchafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch geſetzliche Feſtſtellung einer anderweiten Beſtrafung der betreffenden Verbrechen;
2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen ſieben ausgeſprochenen Aufhebung der Standesunterſchiede im Privatrechte eintreten;
3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen ſieben enthaltenen Vorſchrift;
4) durch Feſtſtellung der beim Heer- und Seeweſen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
5) durch Erlaſſung der Geſetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Hausſuchung ordnen;
6) durch Erlaſſung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorſchriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulweſens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, ſechsundzwanzig und ſiebenundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungsweſen gemäß den Beſtimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im erſten Abſatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Abſatze, ſowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einſchließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenſo iſt ungeſäumt die weitere Feſtſtellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, ſechsunddreißig

bis einschließlich neunundbreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Artikel 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) die durch die Verfaſſungsurkunden für den Fall der Verfaſſungsänderungen vorgeſchriebenen Erſchwerungen der Beſchlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr iſt in den Formen der gewöhnlichen Geſetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern beſtehen, dieſer Weg keine Vereinigung herbeiführen ſollte, ſo treten dieſe zuſammen, um in einer Verſammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beſchlüſſe zu faſſen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgeſetzgebung unbenommen, ſich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesverſammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Beſtimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend ſind.

Sind in der bezeichneten Friſt die betreffenden Geſetze nicht erlaſſen, ſo hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungeſäumt auf Grundlage des Reichswahlgeſetzes eine aus einer einzigen Kammer beſtehende Landesverſammlung zur Reviſion der Landesverfaſſung und übrigen Geſetzgebung in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Die Reichsminiſter
H. v. Gagern. v. Pencker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Geſetzblatt am 28. December 1848 und im Amtsblatt am 11. Januar 1849.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz, nebst dessen Anlagen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Finanz-Gesetz

für die Monate

September, October, November und December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credites ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieses Credites sind bestimmt:

1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen, am 31. August 1848;

2) die am 31. Auguſt 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3) die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgeſetzblatt No. 3), vom 10. October (Reichsgeſetzblatt No. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgeſetzblatt No. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
4) Eine auf den Grund dieſes Geſetzes auszuſchreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Art. 3.

Die Nachweiſungen über die Verwendung dieſer Credite ſind der Reichsverſammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

Anlage 1.

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, November u. December 1848. fl.	kr.
I. Gesammt-Ministerium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers .	23,680	—
II. Reichsversammlung und Fünfziger-Ausschuß .	116,600	—
III. Ministerium	4,400	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte . .	2 054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165	40
Summe I. .	152,899	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540	—
II. Gesandtschaften	100,000	—
Summe II. . .	123,540	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443	20
II. Reichskommissäre	16,000	—
Summe III. . .	31,443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260	—
Summe IV. . .	20,873	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000	—
Summe V. . .	5,352,373	20

VI. Reichs-

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, November u. December 1848. fl.	kr.
VI. Reichsministerium des Kriegs:		
I. Ministerium	32,928	53
II. Reichsfestungen	3,041,003	49
III. Reichstruppen	1,750,000	—
Summe VI. . .	4,823,932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11,310	—
II. Reichskassen-Verwaltung	2,250	—
Summe VII. . .	13,560	—
Summe der Ausgaben . .	10,518,622	32

Anlage 2.

Etat der Einnahmen.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, November u. December 1848. fl.	kr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarbestände am 31. August	74,760	42½
Ausstände früherer Umlagen am 31. August . .	714,686	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. August	2,259,774	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,888 fl. 39 kr. .	58,944	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine	73,000	—
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt vom 30. September	120,000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10. October	5,250,000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27. November	1,750,000	—
Summe . .	10,301,116	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	217,456	32
Summe der Einnahmen . .	10,518,622	32

Verordnung,

betreffend

eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. December 1848, Art. II. Ziffer 4. verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsiebzehntausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten.

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel, wie folgt:

		fl.	kr.
1.	Oesterreich	64,869	54
2.	Preußen	65,472	30
3.	Bayern	24,354	42
4.	Königreich Sachsen	8,209	27
5.	Hannover	8,930	11
6.	Würtemberg	9,546	39
7.	Baden	6,841	13
8.	Kurhessen	3,884	55
9.	Großherzogthum Hessen	4,238	8
10.	Holstein	2,243	55
11.	Lauenburg	218	55
12.	Luxemburg und Limburg	1,734	49
13.	Braunschweig	1,433	55
14.	Mecklenburg-Schwerin	2,449	9
15.	Nassau	2,071	18
16.	Sachsen-Weimar	1,375	5
17.	„ Coburg-Gotha	763	29
	Transport . .	208,638	4

		fl.	kr.
	Transport . .	208,638	4
18.	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	786	44
19.	„ Altenburg	671	48
20.	Mecklenburg-Strelitz	490	59
21.	Oldenburg	1,509	59
22.	Anhalt-Dessau	362	13
23.	„ Bernburg	253	26
24.	„ Cöthen	222	2
25.	Schwarzburg-Sondershausen . . .	308	39
26.	„ Rudolstadt	369	—
27.	Hohenzollern-Hechingen	99	12
28.	Liechtenstein	37	57
29.	Hohenzollern-Siegmaringen . . .	243	17
30.	Waldeck	354	54
31.	Reuß, ältere Linie	152	15
32.	Reuß, jüngere Linie	357	9
33.	Schaumburg-Lippe	143	40
34.	Lippe	493	—
35.	Hessen-Homburg	136	50
36.	Lübeck	278	6
37.	Frankfurt	327	21
38.	Bremen	331	48
39.	Hamburg	887	59
	Summe . . .	217,456	32

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 30. December und im Amtsblatt am 16. Januar 1849.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgendes Reichsgesetz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Schließung der öffentlichen Spielbanken

und

Aufhebung der Spielpachtverträge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern
H. v. Gagern.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 25., und im Amtsblatt am 27. Januar 1849.)

Digitized by Google

In Auftrag des Senats werden nachfolgende Reichsverordnungen vom 3. Februar 1849 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 13. Februar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend

die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, sowie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung

etwaiger Remunerationen am Schluſſe des Baues oder der Ausrüſtung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1. bezeichneten Fällen ſind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzuſetzen, und zwar:

jene	von	10	fl.	30	kr.	auf 5 fl. —	
„	„	7	„	30	„	„ 3 „ —	
„	„	5	„	15	„	„	auf 2 fl. —
„	„	5	„	—	„	„	
„	„	4	„	—	„	„	
„	„	3	„	—	„	„	

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen iſt demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3. bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10,253 fl. — kr.
„ „ „ „ „ Ulm „ 47,358 „ 45 „
„ „ „ „ „ Raſtatt „ 21,330 „ 15 „

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieſer Verordnung zuwiderlaufenden früheren Beſtimmungen ſind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminiſter des Krieges iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Krieges
v. Peucker.

Verordnung,

betreffend

die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke &c. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungskasse.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungs-Dotirungs-Casse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

§. 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budgetentwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe

von 2200 Gulden in Anrechnung zu ſtellen, für die im Bau begriffenen Reichsfeſtungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresſchluſſe nachzuweiſende Ertrag erſt in den Budgetentwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§. 3.

Alle dieſer Verordnung zuwiderlaufenden früheren Beſtimmungen ſind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminiſter des Krieges iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Krieges
v. Peucker.

(Publicirt im Reichs-Geſetzblatt am 10. und im Amtsblatt am 15. Februar 1849.)

In Auftrag des Senats wird nachfolgende Verordnung und Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 28. Februar 1849.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend

die Beschaffung von 5,250,000 fl.

(3,000,000 Thaler)

für die deutsche Marine.

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Millionen Thalern mit Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung

des

Reichsministeriums der Finanzen,

betreffend

die Vertheilung der weiter für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Gulden (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom 12. d. M. zur Gründung einer deutschen Marine weiter verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai v. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sgr	pf.
1	Oesterreich	1566138	33	894936	9	4
2	Preußen	1580686	50	903249	18	6
3	Bayern	587989	51	335994	5	11
4	Königreich Sachsen .	198198	49	113256	14	1
5	Hannover	215599	12	123199	16	2
6	Würtemberg	230482	26	131704	7	6
7	Baden	165165	41	94380	11	10
8	Kurhessen	93792	25	53595	20	—
9	Großherzogth. Hessen .	102320	5	58468	18	8
10	Holstein	54174	21	30956	23	2
11	Lauenburg	5285	18	3020	5	1
12	Luxemburg u. Limburg	41883	12	23933	7	10
13	Braunschweig . . .	34618	44	19782	3	10
14	Mecklenburg-Schwerin	59129	19	33788	5	5
	Transport	4935464	46	2820265	17	4

		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sgr	pf.
	Transport .	4935464	46	2820265	17	4
15	Nassau	50007	3	28575	13	8
16	Sachsen-Weimar . .	33198	18	18970	13	9
17	" Coburg-Gotha	18432	30	10532	25	7
18	" Meiningen-H.	18994	3	10853	22	4
19	" Altenburg . .	16219	16	9268	4	8
20	Mecklenburg-Strelitz .	11853	46	6773	17	7
21	Oldenburg	36455	2	20831	13	6
22	Anhalt-Dessau . . .	8745	1	4997	4	9
23	" Bernburg . .	6118	44	3496	12	6
24	" Cöthen . . .	5360	17	3063	—	8
25	Schwarzb.-Sondersh. .	7451	47	4258	4	10
26	" Rudolstadt .	8908	32	5090	17	10
27	Hohenz.-Hechingen . .	2394	54	1368	15	6
28	Liechtenstein	916	1	523	13	—
29	Hohenz.-Sigmaringen .	5873	17	3356	5	—
30	Waldeck	8568	18	4896	5	1
31	Reuß ä. L.	3675	46	2100	13	—
32	Reuß j. L.	8622	29	4927	3	10
33	Schaumburg-Lippe . .	3468	29	1981	29	8
34	Lippe	11902	10	6801	7	2
35	Hessen-Homburg . .	3303	19	1887	18	3
36	Lübeck	6713	59	3836	16	10
37	Frankfurt	7903	11	4516	3	—
38	Bremen	8010	32	4577	13	5
39	Hamburg	21438	30	12250	17	3
	Summa	5250000	—	3000000	—	—

Frankfurt, den 13. Februar 1849.

Das Reichsministerium der Finanzen

v. Beckerath.

Behaghel.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 17. Februar und im Amtsblatt am 3. März 1849.)

In Auftrag Hohen Senats wird das nachfolgende Reichsgesetz zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a M., den 27. März 1849.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung

für Deutschland.

(Siehe dasselbe im X. Bande der Gesetz- und Statuten-Sammlung, Seite 230 bis 265.)

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 27. November 1848, und im Amtsblatt am 31. März 1849).

In Auftrag Hohen Senats werden nachfolgende Reichsgesetze zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 17. April 1849.

Stadt-Kanzlei.

Gesetz,

betreffend

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849 verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über

die Wahlen der Abgeordneten

zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als beschollen, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen

Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten ſind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen ſind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demſelben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung beſtimmt.

Die Wahlen, welche ſpäter erforderlich werden, ſind von den Regierungen der Einzelſtaaten auszuſchreiben.

§. 17.

Die Wahlkreiſe und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in ſo weit dieſes nicht durch das gegenwärtige Geſetz feſtgeſtellt worden iſt, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch feſtgeſtellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelſtaaten beſtimmt.

Anlage A.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessenhomburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz R. Mohl.

Geſetz,

betreffend

die Taggelder und Reiſegelder

der

Abgeordneten zum Reichstage.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 27. März 1849, verkündet als Geſetz:

Reichsgeſetz

über

die Taggelder und Reiſegelder

der

Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauſes und des Volkshauſes erhalten ein Taggeld von ſieben Gulden rheiniſch und eine Reiſekoſtenentſchädigung von einem Gulden für die Meile, ſowohl der Hinreiſe als der Rückreiſe, und genießen Portofreiheit für alle an ſie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correſpondenzen und Druckſachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Die interimiſtichen Reichsminiſter
v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.

(Publicirt im Reichs-Geſetzblatt am 16. April und im Amtsblatt am 19. April 1849.)

In Auftrag Hohen Senats wird die nachfolgende Reichsverordnung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Jedermann dieser Verordnung nachzukommen erinnert wird, und das Polizei-Amt und Rechnei- und Renten-Amt beauftragt sind, die Befolgung zu überwachen.

Frankfurt a. M., den 24. April 1849.

Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend

das Verbot der Ausfuhr

von

Munitions-Gegenständen, Pferden und Schiffsbauholz

nach Dänemark.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§. 3.

Die Reichsminiſter des Krieges und des Handels ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Die interimiſtiſchen Reichsminiſter
des Krieges: v. Peucker.
des Handels: Duckwitz.

Publicirt im Reichs-Geſetzblatt vom 23. April und im Amtsblatt vom 26. April 1849.

Die Verfassung des deutschen Reiches wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 5. Mai 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung
des
Deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt ſtellt die Reichsgeſandten und die Conſuln an. Sie führt den diplomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, ſo wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutſchen Regierungen haben nicht das Recht, ſtändige Geſandte zu empfangen oder ſolche zu halten.

Auch dürfen dieſelben keine beſonderen Conſuln halten. Die Conſuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Abſendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt iſt den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutſchen Regierungen ſind befugt, Verträge mit anderen deutſchen Regierungen abzuſchließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutſchen Regierungen beſchränkt ſich auf Gegenſtände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutſche Regierung mit einer anderen deutſchen oder nichtdeutſchen abſchließt, ſind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, inſofern das Reichsintereſſe dabei betheiligt iſt, zur Beſtätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausſchließlich ſteht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt ſteht die geſammte bewaffnete Macht Deutſchlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer beſteht aus der geſammten zum Zwecke des Krieges beſtimmten Landmacht der einzelnen deutſchen Staaten. Die Stärke und Beſchaffenheit des Reichsheeres wird durch das Geſetz über die Wehrverfaſſung beſtimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, ſind durch die Reichsgewalt zu größeren militäriſchen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt ſtehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuſchließen.

Die näheren Bedingungen einer ſolchen Vereinigung ſind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt feſtzuſtellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausſchließlich hat in Betreff des Heerweſens die Geſetzgebung und die Organiſation; ſie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten ſteht die Ausbildung ihres Kriegsweſens auf Grund der Reichsgeſetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweiſe in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, ſoweit dieſelbe nicht für den Dienſt des Reiches in Anſpruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§ 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfeſtungen und Küſtenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskoſten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht iſt ausſchließlich Sache des Reiches. Es iſt keinem Einzelſtaate geſtattet, Kriegsſchiffe für ſich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutſchen Wehrmacht. Sie iſt unabhängig von der Landmacht.

Die Mannſchaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte geſtellt wird, iſt von der Zahl der von demſelben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, ſo wie über die Koſtenausgleichung zwiſchen dem Reiche und den Einzelſtaaten, beſtimmt ein Reichsgeſetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüſtung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüſtung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arſenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etabliſſements nöthigen Enteignungen, ſo wie über die Befugniſſe der dabei anzuſtellenden Reichsbehörden, beſtimmen die zu erlaſſenden Reichsgeſetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanſtalten am Meere und in den Mündungen der deutſchen Flüſſe (Häfen, Seetonnen, Leuchtſchiffe, das Lootſenweſen, das Fahrwaſſer u. ſ. w.) bleiben

der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse

und Seen und über die Mündungen der in dieſelben fallenden Nebenflüſſe, ſo wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denſelben.

Auf welche Weiſe die Schiffbarkeit dieſer Flüſſe erhalten oder verbeſſert werden ſoll, beſtimmt ein Reichgeſetz.

Die übrigen Waſſerſtraßen bleiben der Fürſorge der Einzelſtaaten überlaſſen. Doch ſteht es der Reichsgewalt zu, wenn ſie es im Intereſſe des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Beſtimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denſelben zu erlaſſen, ſo wie einzelne Flüſſe unter derſelben Vorausſetzung den oben erwähnten gemeinſamen Flüſſen gleich zu ſtellen.

Die Reichsgewalt iſt befugt, die Einzelſtaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieſer Waſſerſtraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutſchen Flüſſe ſollen für deutſche Schifffahrt von Flußzöllen frei ſeyn. Auch die Flößerei ſoll auf ſchiffbaren Flußſtrecken ſolchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere beſtimmt ein Reichsgeſetz.

Bei den mehrere Staaten durchſtrömenden oder begrenzenden Flüſſen tritt für die Aufhebung dieſer Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleuſen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinſchaftlichen Flüſſen und den Mündungen der in dieſelben ſich ergießenden Nebenflüſſe erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anſtalten nöthigen Koſten nicht überſteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieſer Gebühren keinerlei Begünſtigung der Angehörigen eines deutſchen Staates vor denen anderer deutſcher Staaten ſtattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußſchifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eiſenbahnen und deren Betrieb, ſoweit es der Schutz des Reiches oder das Intereſſe des allgemeinen Verkehrs erheiſcht, die Oberaufſicht und das Recht der Geſetzgebung. Ein Reichsgeſetz wird beſtimmen, welche Gegenſtände dahin zu rechnen ſind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, ſoweit ſie es zum Schutze des Reiches oder im Intereſſe des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eiſenbahnen zu bewilligen ſo wie ſelbſt Eiſenbahnen anzulegen, wenn der Einzelſtaat, in deſſen Gebiet die Anlage erfolgen ſoll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eiſenbahnen für Reichszwecke ſteht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entſchädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eiſenbahnen durch die einzelnen Staaten iſt die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Intereſſe des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung

über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlaſſenen Reichsgeſetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt ſteht es zu, über das Gewerbeweſen Reichsgeſetze zu erlaſſen und die Ausführung derſelben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausſchließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgeſetzes ertheilt; auch ſteht der Reichsgewalt ausſchließlich die Geſetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunſtwerken, Fabrikzeichen, Muſtern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geiſtigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Geſetzgebung und die Oberaufſicht über das Poſtweſen, namentlich über Organiſation, Tarife, Tranſit, Portotheilung und die Verhältniſſe zwiſchen den einzelnen Poſtverwaltungen.

Dieſelbe ſorgt für gleichmäßige Anwendung der Geſetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt ſteht es zu, die innerhalb mehrerer Poſtgebiete ſich bewegenden Courſe im Intereſſe des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Poſtverträge mit ausländiſchen Poſtverwaltungen dür-

fen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geſchloſſen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, inſofern es ihr nöthig ſcheint, das deutſche Poſtweſen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgeſetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entſchädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt iſt befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entſchädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Beſtimmungen hierüber, ſo wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, ſind einem Reichsgeſetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausſchließlich hat die Geſetzgebung und die Oberaufſicht über das Münzweſen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutſchland daſſelbe Münzſyſtem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutſchland daſſelbe Syſtem für Maaß und Gewicht, ſo wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankweſen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgeſetz-

gebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlaſſenen Reichsgeſetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, ſind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu beſtreiten.

§. 49.

Zur Beſtreitung ſeiner Ausgaben iſt das Reich zunächſt auf ſeinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinſamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewieſen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, inſoweit die ſonſtigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt iſt befugt, in außerordentlichen Fällen Reichsſteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu laſſen, ſo wie Anleihen zu machen oder ſonſtige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches beſtimmt der Abſchnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfaſſung allen Deutſchen verbürgten Rechte oberaufſehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen

der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es

zur Ausführung der ihr verfaſſungsmäßig übertragenen Befugniſſe und zum Schutze der ihr überlaſſenen Anſtalten erforderlich iſt.

§. 63.

Die Reichsgewalt iſt befugt, wenn ſie im Geſammtintereſſe Deutſchland's gemeinſame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derſelben erforderlichen Geſetze in den für die Veränderung der Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen zu erlaſſen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlaſſung allgemeiner Geſetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechſelrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutſchen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Geſetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgeſetze gehen den Geſetzen der Einzelſtaaten vor, inſofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur ſubſidiäre Geltung beigelegt iſt.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anſtellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienſtpragmatik des Reiches wird ein Reichsgeſetz feſtſtellen.

Abſchnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutſchen Fürſten übertragen.

§. 69.

Dieſe Würde iſt erblich im Hauſe des Fürſten, dem ſie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsſtamme nach dem Rechte der Erſtgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiſer der Deutſchen.

§. 71.

Die Reſidenz des Kaiſers iſt am Sitze der Reichsregierung. Wenigſtens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiſer dort bleibend reſidiren.

So oft ſich der Kaiſer nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminiſter in ſeiner unmittelbaren Umgebung ſeyn.

Die Beſtimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgeſetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiſer bezieht eine Civilliſte, welche der Reichstag feſtſetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Perſon des Kaiſers iſt unverletzlich.

Der Kaiſer übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Miniſter aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt der Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abſchnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag beſteht aus zwei Häuſern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutſchen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt ſich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oeſterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachſen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurheſſen	6	"
Großherzogthum Heſſen . .	6	"
Holſtein (=Schleswig, ſ. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg=Schwerin . . .	4	"
Luxemburg=Limburg	3	"
Naſſau	3	"
Braunſchweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachſen=Weimar	2	"
Sachſen=Coburg=Gotha . . .	1	"

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	Mitglied.
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Baiern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10

Großherzogthum Heſſen . .	8
Kurheſſen	7
Naſſau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauſes werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutſchen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgeſonderter Verfaſſung oder Verwaltung beſtehen, ſind die durch die Volksvertretung dieſes Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauſes nicht von der allgemeinen Landesvertretung, ſondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialſtänden) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der dieſen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen iſt, bleibt der Landesgeſetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern beſtehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht ſtattfindet, wählen beide Kammern in gemeinſamer Sitzung nach abſoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus ſenden, ſchlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit abſoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieſelbe Weiſe iſt in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern ſenden, in Betreff des letzten derſelben zu verfahren.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 90.

Wenn mehrere deutſche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, ſo entſcheidet ein Reichsgeſetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zuſammenſetzung des Staatenhauſes.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauſes kann nur ſeyn, wer

1) Staatsbürger des Staates iſt, welcher ihn ſendet,
2) das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) ſich im vollen Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauſes werden auf ſechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weiſe nach den erſten drei Jahren das Ausſcheiden der einen Hälfte ſtattfinden ſoll, wird durch ein Reichsgeſetz beſtimmt. Die Ausſcheidenden ſind ſtets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieſer drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, ſo treten, ſo weit die neuen Wahlen noch nicht ſtattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus beſteht aus den Abgeordneten des deutſchen Volks.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauſes werden für das erſte Mal auf vier Jahre, demnächſt immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geſchieht nach den in dem Reichswahlgeſetze enthaltenen Vorſchriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskaſſe ein gleichmäßiges Tagegeld und Entſchädigung für ihre Reiſekoſten. Das Nähere beſtimmt ein Reichsgeſetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuſer können durch Inſtruktionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häuſern ſeyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beſchluß eines jeden Hauſes des Reichstages iſt die Theilnahme von wenigſtens der Hälfte der geſetzlichen Anzahl ſeiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Geſetzvorſchlages, der Beſchwerde, der

Adreſſe und der Erhebung von Thatſachen, ſo wie der Anklage der Miniſter, ſteht jedem Hauſe zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeſchluß kann nur durch die Uebereinſtimmung beider Häuſer gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeſchluß, welcher die Zuſtimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derſelben Sizzungsperiode nicht wiederholt werden.

Iſt von dem Reichstage in drei ſich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derſelbe Beſchluß unverändert gefaßt worden, ſo wird derſelbe, auch wenn die Zuſtimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluſſe des dritten Reichstages zum Geſetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigſtens vier Wochen dauert, wird in dieſer Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeſchluß iſt in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es ſich um die Erlaſſung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgeſetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt feſtgeſtellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgeſehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußſchifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden ſoll.
4) Wenn Landesfeſtungen zu Reichsfeſtungen erklärt werden ſollen.

5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieſes ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerſt dem Volkshauſe vorgelegt, von dieſem in ſeinen einzelnen Anſätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweiſe bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Dieſem ſteht, innerhalb des Geſammtbetrages des ordentlichen Budgets, ſo wie derſelbe auf dem erſten Reichstage oder durch ſpätere Reichstagsbeſchlüſſe feſtgeſtellt iſt, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausſtellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beſchließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeſchluſſes.

8) Die Nachweiſung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerſt dem Volkshauſe, zur Prüfung und zum Abſchluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag verſammelt ſich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zuſammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, inſofern nicht ein Reichsgeſetz dieſelbe feſtſetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den

Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupte bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen der beiden Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminiſter haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuſer des Reichstages in demſelben zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieſelbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminiſter können nicht Mitglieder des Staatenhauſes ſeyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauſes im Reichsdienſt ein Amt oder eine Beförderung annimmt, ſo muß es ſich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält ſeinen Sitz im Hauſe, bis die neue Wahl ſtattgefunden hat.

Abſchnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zuſtehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuſtändigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelſtaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfaſſung durch Erlaſſung von Reichsgeſetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, ſo wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelſtaat wegen Verletzung der Reichsverfaſſung.

b) Streitigkeiten zwiſchen dem Staatenhauſe und dem Volkshauſe unter ſich und zwiſchen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfaſſung betreffen, wenn die ſtreitenden Theile ſich vereinigen, die Entſcheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politiſche und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwiſchen den einzelnen deutſchen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentſchaft in den Einzelſtaaten.

e) Streitigkeiten zwiſchen der Regierung eines Einzelſtaates und deſſen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfaſſung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelſtaates gegen die Regierung deſſelben, wegen Aufhebung oder verfaſſungswidriger Veränderung der Landesverfaſſung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelſtaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfaſſung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfaſſung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutſcher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfaſſung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Beſtimmungen über den Umfang dieſes Klagerechts und die Art und Weiſe daſſelbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgeſetzgebung vorbehalten.

h) Beſchwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgeſetzlichen Mittel der Abhülfe erſchöpft ſind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die

Reichsminiſter, inſofern ſie deren miniſterielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Miniſter der Einzelſtaaten, inſofern ſie deren miniſterielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweiſen ſind, wird ſpäteren Reichsgeſetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutſche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anſpruche Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Staaten zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo wie wenn die gemeinſchaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entſcheidung des Reichsgerichts geeignet ſey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht ſelbſt.

§. 128.

Ueber die Einſetzung und Organiſation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entſcheidungen und Verfügungen wird ein beſonderes Geſetz ergehen.

Dieſem Geſetze wird auch die Beſtimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geſchworene erfolgen ſoll, vorbehalten.

Ebenſo bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieſes Geſetz als organiſches Verfaſſungsgeſetz zu betrachten iſt.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu ver-

fügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte ver-

bunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesſtrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht ſie vorſchreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien ſie zuläßt, ſo wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, ſind abgeſchafft.

§. 140.

Die Wohnung iſt unverletzlich.

Eine Hausſuchung iſt nur zuläſſig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll,
2) im Falle der Verfolgung auf friſcher That, durch den geſetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Geſetz ausnahmsweiſe beſtimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieſelbe geſtattet.

Die Hausſuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenoſſen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung iſt kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beſchlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausſuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen verſehenen Befehls vorgenommen werden, welcher ſofort oder innerhalb der nächſten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugeſtellt werden ſoll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß iſt gewährleiſtet.

Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen ſind durch die Geſetzgebung feſtzuſtellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutſche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umſtänden und in keiner Weiſe durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Cenſur, Conceſſionen, Sicherheitsbeſtellungen, Staatsauflagen, Beſchränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Poſtverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgeſetz wird vom Reiche erlaſſen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutſche hat volle Glaubens- und Gewiſſensfreiheit.

Niemand iſt verflichtet, ſeine religiöſe Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutſche iſt unbeſchränkt in der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Uebung ſeiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieſer Freiheit begangen werden, ſind nach dem Geſetze zu beſtrafen.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheili-

gung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und

ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutſchen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieſes Recht ſoll durch keine vorbeugende Maaßregel beſchränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Beſtimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, inſoweit die militäriſchen Disciplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum iſt unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rückſichten des gemeinen Beſten, nur auf Grund eines Geſetzes und gegen gerechte Entſchädigung vorgenommen werden.

Das geiſtige Eigenthum ſoll durch die Reichsgeſetzgebung geſchützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann ſeinen Grundbeſitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweiſe veräußern. Den Einzelſtaaten bleibt überlaſſen, die Durchführung des Grundſatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgeſetze zu vermitteln.

Für die todte Hand ſind Beſchränkungen des Rechts, Liegenſchaften zu erwerben und über ſie zu verfügen, im Wege der Geſetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zuläſſig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben

iſt; über die Art und Weiſe der Ablöſung haben die Landesgeſetzgebungen das Weitere zu beſtimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgeſetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit beſtellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommiſſe ſind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung beſtimmt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommiſſe der regierenden fürſtlichen Häuſer bleiben die Beſtimmungen den Landesgeſetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband iſt aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weiſe der Ausführung haben die Geſetzgebungen der Einzelſtaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung ſoll nicht ſtattfinden.

§. 173.

Die Beſteuerung ſoll ſo geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es ſollen keine Patrimonialgerichte beſtehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte ſollen jedenfalls in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege ſoll in Sachen beſonderer Berufserfahrung durch ſachkundige, von den Berufsgenoſſen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung ſollen getrennt und von einander unabhängig ſeyn.

Ueber Competenzconflicte zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelſtaaten entſcheidet ein durch das Geſetz zu beſtimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entſcheiden die Gerichte.

Der Polizei ſteht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutſcher Gerichte ſind in allen deutſchen Landen gleich wirkſam und vollziehbar.

Ein Reichsgeſetz wird das Nähere beſtimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfaſſung:

a. die Wahl ihrer Vorſteher und Vertreter;
b. die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einſchluß der Ortspolizei, unter geſetzlich geordneter Oberaufſicht des Staates;

c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretnng hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel. I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfaſſung wird in den Einzelſtaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfaſſung verbunden und dieſer vorangeſetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Beſtimmung in der Verfaſſung oder in den Geſetzen eines Einzelſtaates darf mit der Reichsverfaſſung in Widerſpruch ſtehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelſtaate kann nur mit Zuſtimmung der Reichsgewalt erfolgen. Dieſe Zuſtimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfaſſung vorgeſchriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfaſſung können nur durch einen Beſchluß beider Häuſer und mit Zuſtimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem ſolchen Beſchluß bedarf es in jedem der beiden Häuſer:

1) der Anweſenheit von wenigſtens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abſtimmungen, zwiſchen welchen ein Zeitraum von wenigſtens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigſtens zwei Dritteln der anweſenden Mitglieder bei jeder der beiden Abſtimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise auſſer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder des Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Sigm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayrischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße.

Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactions-Commission.

Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactions-Commission.

Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.

Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tiſchnowitz in Mähren.

Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöveriſchen Wahlbezirk aus Norden in Oſtfriesland.

Friedrich Evertsbuſch aus Altena in Weſtfalen.

Friedrich Ernſt Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.

Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-ſächſ. Wahlbezirk.

Wilhelm Joſeph Wichmann, Abgeordneter für die Kreiſe Oſterburg und Stendal.

K. Nauwerck, Abgeordneter aus Berlin.

Boch-Buſchmann.

Jul. Oſtendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Söſt-Hamm.

Conrad Rappard aus Glambek, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.

J. A. Itzſtein aus Mainz, Bürger in Mannheim.

C. Schorn, Abgeordneter für Eſſen.

Carl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iſerlohn.

Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).

von Saltzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.

Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederöſterreich.

Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilſit-Niederung.

Fr. Sauken-Tarputſchen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.

Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberöſterreich.

G. Siemens, Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden.
E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hannöverischen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.
Carl Joh. Lud. Dahm aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abg. für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abg. für Memel und Heydekrug.
Johann Carl Christian Meyer, Abg. für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Götz, Abg. aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.
Gustaf Höfken, Abg. für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.
Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abg. für Sensburg-Ortelsburg Pr.
Carl v. Breuning, Abg. für Landkreis Aachen-Geilenkirchen.
Christian Heldmann, Abg. für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.
H. R. Claussen, Abg. für den 1. holsteinischen Wahldistrict.
K. Th. Gier, Abg. für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.
Friedrich Mölling, Abg. aus Oldenburg.
Karl Heyner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsidel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar, in der preußischen Rheinprovinz.

Wilh. Sachs, Abgeordneter für Mannheim.

J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirkes Kempten.

W. Loewe, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.

Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.

Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10 Wahlbezirk der Bairischen Rheinpfalz.

Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirkes.

Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großh. Hessen.

Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.

Karl Nicol, Abg. des ersten Hannövrischen Wahlbezirks.

A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12. Hannöverschen Wahldistrikts (Lüchov).

Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang Weinsberg in Würtemberg.

Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.

Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.

C. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würtemberg.

Franz Raveaux von Köln.

Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8. Kurhessischen Wahlbezirks.

Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.

Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.

C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. Hannoverschen Wahldistricts (Harburg).

Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.

Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.

August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.

Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.

Alexander von Bally aus Oberbeuthen.

Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.

Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.

Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim in Würtemberg.

A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.

Theodor Brescius aus Züllichau, Abgeordneter für den 23. Brandenburger Wahlbezirk.

Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. Schlesischen Wahlbezirk.

Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.

Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing-Marienburg in Preußen.

Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.

Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.

Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.

Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. Pomm. Wahlbezirk.

Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den fünften Schleswigschen Wahldistrict.

G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.

Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. nassauischen Wahlbezirk.

A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münsingen.

Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weissenfels, Provinz Sachsen.

Heinrich Henkel aus Cassel für den 1. kurhes. Wahlbezk.

Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.

A. Christ aus Bruchsal in Baden.

Josef Rank aus Wien.

Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schlesien.

Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußischen Wahlbezirks.

Fr. Vischer aus Tübingen.

C. Schwarz aus Halle.

Hermann Loew aus Posen.

Cyprian Leleck aus Hultschin in Oberschlesien.

Köhler aus Seehausen.

Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt.

Hillart Cropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Knip-hausen.

Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten für den 31. rheinpreußischen Wahlbezirk.

Heimbrod a. Sohrau für den 35. schles. Wahlbezirk.

Engel aus Culm.
Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.
Deiters Abgeordneter des 16. rheinpreußiſchen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.
Grubert aus Breslau.
Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß. ſchleſiſch. Wahlbezirks.
Carl Rättig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.
Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.
E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.
John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. naſſauiſchen Wahlbezirks.
Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften kurheſſiſchen Wahlbezirks.
Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des ſiebenten Mecklenburgiſchen Wahlbezirks.
Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des dritten Würtemb. Wahlbezirks des Neckarkreiſes (Böblingen).
Friedrich v. Selaſinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. Brandenburgiſchen Wahlbezirks.
Soiron aus Mannheim.
Rieſſer aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.
G. Beſeler aus Greifswalde.
Stephan Matthies aus Greifswalde für den Wahlbezirk Grimmen.
Dr. Kahlert aus Leobſchütz in Schleſien.
Ch. München aus und für Luxemburg.
Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.

Dr. Stieber aus Budiſſin, Abgeordneter des 3. ſächſiſchen Wahlbezirks.
Titus Mareck aus Steiermark.
C. Welcker von Heidelberg.
Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkiſchen Wahlbezirks.
Theodor Paur aus Neiſſe, Abgeordneter des 29. preuß.-ſchleſ. Wahlbezirkes (Grottkau-Falkenberg).
Auguſt Heinrich Oberg aus Hildesheim.
C. F. Wurm, für den erſten Wahlbezirk im würtenbergiſchen Neckarkreiſe.
W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a/H.
Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.
Breuſing aus Osnabrück.
Herrmann Metzke von Sagan für Sagan-Sprottau.
Dr. F. Lammers aus Erlangen.
Ernſt Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgiſchen Wahlbezirk.
Hermann von Köſteritz, Abgeordneter für Elberfeld.
Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.
Heinrich Schirmeiſter, Abgeordneter für Inſterburg und Niederung.
Franz v. Schleuſing, Abge. für Raſtenburg und Lötzen.
Johannes Zeltner aus Nürnberg für den Wahlbezirk Fürth.
Albert Kosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.
Ernſt Deecke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
Dr. Guſtav Schwetſchke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhauſen-Querfurth.
Gieſebrecht aus Stettin.
C. Marcus aus Bartenſtein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.

Nerreter, für den Wahlb. Fraustadt in Deutsch-Posen.
Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.
J. B. Mann jun. aus Rostock.
Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen.
Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter ür den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.
Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.
Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien.
E. Biebig aus Posen.
Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.
Wilhelm Junkmann aus Münster, Wahlkreis Recklinghausen, Haltern, Dorsten, Dülmen.
Frisch aus Stuttgart.
Ph. J. Caspers aus Coblenz.
Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.
Freese aus Stargard in Pommern.
Gustav Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.
Aloysius Mutius Ottow, Abg. für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen.
Max Heim. Rüder aus und für Oldenburg.
Werner Johannes, Abg. für Meiningen.
Graf von Giech für Hof.
Theodor Reh von Darmstadt, Abg. für den Großherzogl. Hessischen Wahlbezirk Offenbach.
Goltz, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Namslau.
Martiny aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen.
F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.

Adolf von Zerzog aus Regensburg.
Guſtav Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Hennig aus Dempowalonka in Weſtpreußen.
Auguſt Klett von Heilbronn, Abg. des 8. Württembergiſchen Wahlbezirks (Neckarkreis).
v. Borries, Abgc. für den Wahlkreis Carthaus-Neuſtadt.
Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abg. für den Wahlkreis Goldap-Oletzno.
J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).
Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreiſes in der Oberlauſitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeord. für den Kreis Inowraclaw.
Georg Bernhard Simſon aus Königsberg, Vertreter des Kreiſes preußiſch Stargardt und Schwetz.
Robert Schick, Abgeord. für den Wahlbezirk Weiſſenſee-Erfurt in Preußen.
Dr. Paul Herzog aus Ebermannſtadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenſtein, bair. Oberfranken.
Teichert aus Berlin.
Göden aus Krotoſchin.
Brons aus Emden.
Schultze aus Liebau.
Franz Stark aus Krumau.
Julius Jordan aus Gollnow.
Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.
Franz Hedrich aus Prag.
Emil Wagner aus Jaſtrow.
Heinrich Simon aus Breslau, Abgeord. für Magdeburg.
Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußiſchen Wahlkreis Lennep.

Georg Waitz aus Göttingen (Abg. v. Kiel).
Auguſt Hirſchberg aus Sondershauſen.
Auguſt Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmiſch-Leipa.
Eberhard Kaefferlein aus Bayreuth.
Auguſt Emmerling aus Darmſtadt.
R. Haym aus Halle.
Joſeph Kutzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Ahrweiler.
L. F. Houben für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Caſſel.
Joh. Guſt. Droyſen aus Kiel.
Kerſt aus Meſeritz.
Lette aus Berlin.
Sylveſter Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunſchweig.
Guſtav Scheller aus Erfurt.
Eugen Bock aus pr. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Keudell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Caſſel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, bayriſchen Wahlbezirks Memmingen.
Schenk aus Dillenburg.
Max Simon aus Breslau, Abg. des 13. ſchleſiſchen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).

Moritz Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.
Franz Heisterbergk aus Rochlitz.
K. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottf. Jos. Engel, Abgeordneter aus Holstein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburgischen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abg. des Wahlkreises Lauban in Schlesien.
W. v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zilenzig, Abg. für den 22. Brandenburg'schen Wahlbezirk.
Carl Versen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. Westphälischen Wahlbezirks (Hörter-Warburg).
Alexander Küntzel aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen.
Reisinger aus Freistadt in Ober-Oesterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den vierten rheinpreußischen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler).
Wilhelm v. Neischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen.
Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannover'scher Wahlbezirk.

Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreutzburger und Rosenberger Wahlbezirk.

Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannoverscher Wahlbezirk.

August Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich.

Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz-Chodzieswer Wahlbezirk.

Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien.

Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.

J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk.

J. M. von Radowitz aus Rüthen.

Ernst Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.

Friedrich August Fritzsche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.

Karl Emanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abgeordneter des 24. Hannover'schen Wahlbezirks.

Arnold Schlüter von Paderborn.

Karl Sellmer aus Landsberg a. d. Warte.

Gustav Freiherr von Amstetter, für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau).

Alexander Falk, für Militsch-Wartenberg in Schlesien.

Carl Heinrich Ebmeier für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen.

Friedrich Roeder aus Neustettin, für den 5. Pommerschen Wahlbezirk.

Ch. Becker, für die rheinpreußischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg.

Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.

J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 11. kurhessischen Wahlbezirks.

Johann Demel, für den Wahlbezirk Teſchen in öſterreichiſch Schleſien.

Auguſt Ernſt Braun aus Cöslin, für den 4. pommerſchen Wahlbezirk.

Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberſtadt-Werningerode.

Carl Bernardi aus Caſſel, für den 2. kurheſſiſchen Wahlbezirk.

Wilhelm Behnke, für den 4. hannover'ſchen Wahlbezirk.

Franz Tappehorn für den Wahlbezirk Oldenburg.

Chriſtian Heinrich Plaß aus Stade, Abg. des 19. hannoverſchen Wahlbezirks.

Adolph Richter aus Danzig, Abg. für die Kreiſe Danzig und Berendt.

Aug. Hermann Ziegert, Abg. für den Wahlbezirk Minden in Weſtphalen.

J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abg. des 11. Wahlbezirks des Großherzogthums Heſſen.

Friedrich Federer aus Stuttgart.

Georg Pfahler aus Tettnang, Abg. des 4. Oberſchwäbiſchen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.

Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. ſchleſiſchen Wahlbezirk.

Wilhelm Auguſt Zöllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachſen.

Ludwig Reinhard, Abg. für Mecklenburg-Schwerin.

F. C. Hoenniger, Abg. für Schwarzburg-Rudolſtadt.

Anderſon aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. brandenburg'ſchen Wahlbezirk.

Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.

Franz Makowiczka, Abg. für Komotau in Böhmen.

Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.

Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.

Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk.

Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.

Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Altenstein und Rössel (Preußen).

Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeord. für den Neustadter-Dürkheimer Wahlbezirk in Rheinbaiern.

Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.

Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Meckl.-Schwer. Wahlbezirks.

Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.

Carl Helbing, Abgeordeter für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freiburg in Baden.

Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.

Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren.

Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.

Wilhelm Otto Liebmann aus Perleburg, für den 7. Brandenburgischen Wahlbezirk.

Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.

Gustav Moritz Hallbaur aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.

Heinrich Guischard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. Hannover'schen Wahlbezirk.

Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.

Johann Jakob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.

Paur aus Augsburg.

H. Böcler aus Schwerin, für den 3. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.

Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide) für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles.) luth. evang. Pfarrer.

Friedrich von Raumer aus Berlin.

Robert Walter aus Neustadt o/S., Abgeordneter für den 39. Schlesischen Wahlbezirk.

Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.

Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.

Wilhelm Adolph von Trützschler, Abgeordneter des 13. K.-Sächsischen Wahlbezirks.

J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mülheim am Rhein, Rheinpreußen.

Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kitzingen in Bayern.

Werner von Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.

Julius von Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.

Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.

Med. Dr. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.

Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. Hannov. Wahldistricts.

Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8. Brandenburgiſchen Wahlbezirk (Ruppin u. Oſt-Priegnitz).

Mittermaier aus Heidelberg.

Dr. Eiſenmann aus Würzburg, Abg. für Würzburg.

Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.

Carl v. Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark.

Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.

Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. heſſiſchen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Vöhl).

Guſtav Kratz, Abgeordneter für den 2. pommer'ſchen Wahlbezirk (Stolpe).

Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußiſchen Wahlbezirk.

Guſtav Meviſſen, Abgeordneter für Siegen.

Moritz Veit, Abgeordneter für Berlin.

Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.

Max Duncker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.

Julius Carl Paunier, Abgeordneter für Anhalt-Deſſau.

Karl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachſen.

Guſtav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.

Heinrich Thöl, Abgeordneter für Mecklenburg-Strelitz.

Adolph Cnyrim, Abgeordneter für Kurheſſen.

Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unſtrut, Abg. des 16. Wahlbezirks von Preußiſch-Sachſen.

Schaedler, Karl, Abgeordneter des Fürſtenthumes Liechtenſtein.

Guſtav Godefroy, Abgeordneter für Hamburg.

Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nördlingen.

Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.

Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.

Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.

Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.

Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann Dr. jur. Obergerichtsassessor, Bürgermeister v. Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkauer Wahlbezirk.

Anton Pius Gustav Wilhelm v. Weguern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen.

Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.

Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz.

Aug. Frhr. v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien.

Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3. westfälischen Wahlbezirk.

J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg.

W. Wiest aus Tübingen, für den 5. würtembergischen Wahlbezirk.

Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke Mährisch-Trübau.

Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.

Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg-Freistadt.)

Joh. Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Roſtock, Abgeordneter für den erſten Mecklenburg-Schwerin'ſchen Wahldiſtrikt.

Ludwig Simon von Trier.

Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederöſterreich.

Würth aus Sigmaringen.

Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.

Karl Damm aus Tauberbiſchofsheim in Baden.

Friedrich Stavenhagen, Oberſt, Abgeordn. für Berlin.

Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.

Guſtav Fiſcher aus Jena, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.

Johann Gottlieb Auguſt Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreiſes der Provinz Brandenburg.

Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des des 10. Wahlbezirks im Königreich Sachſen.

Julius Fröbel aus Grießheim im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.

Carl Ludwig Rudolph Hoppenſtedt, aus Hannover, Abgeordneter für den zweiten Wahldiſtrict im Königreich Hannover.

Phil. Umbſcheiden, gewählt im erſten pfälz. Wahlbezirke zu Bergzabern (Bayern).

Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürſtenthums Reuß älterer Linie.

Joſef Hermann Kudlich, Abgeordneter für den öſterr.-ſchleſiſchen Wahlbezirk Beuiſch.

Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preuß. Provinz Sachsen.

Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.

Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.

Remigius Vogel, Abg. des Wahlbezirks Dillingen.

August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg, für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.

Emil Adolf Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirkes.

August Rühl, Abgeordneter von Hanau.

Friedrich Theophil Hensel aus Kamenz.

G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den Pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.

Karl Matthy.

Bassermann aus Stadtprozelten in Bayern.

Ernst Merk, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.

Theodor Dietsch, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.

Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holsteinischen Wahlbezirks.

Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. würtembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.

Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannover'schen Wahlbezirks.

August Reinstein aus Naumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberg (Pr. Sachsen).

August Pfeiffer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).

Adolph Schoder aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Besigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 28. April und im Amtsblatt am 15. Mai 1849).

Nachstehende Reichsverordnung wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 7. Mai 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Disciplinar-Strafordnung

für

das deutsche Reichsheer.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;

2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;

3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;

2) die Uebertretungen militär-polizeilicher Anordnungen;

3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.

I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis;

b) vor dem versammelten Offizierkorps — förmlicher Verweis;

c) durch ſchriftlichen Tagesbefehl — ſtrenger Verweis;

2) Zimmerarreſt — gegen Stabsoffiziere bis zu ſieben, gegen Hauptleute und Rittmeiſter bis zu vierzehn, und gegen Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während deſſen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arreſtat den Degen (Säbel) abgeben muß, Beſuche nicht annehmen und zum Dienſte nicht herangezogen werden darf.

B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichſtehenden Perſonen, ſo wie für Vice-Unteroffiziere:

1) Die Auferlegung gewiſſer, ihrer Stellung entſprechender Dienſtverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemeſſenen Zeitbeſtimmung;

2) Verweis vor verſammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kaſernen-, Stuben- oder Quartier-Arreſt bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienſt von ihnen verſehen wird;

4) einſamer Arreſt in einem Gefängniß bei harter Lagerſtätte (Pritſche) und zwar:

a) Arreſt erſten Grades — gelinder Arreſt — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;

b) Arreſt zweiten Grades — mittler Arreſt — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arreſtaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Branntwein, Bier und ähnlicher Genüſſe nur Waſſer und Brod gereicht und blos je am dritten Tage warme Speiſe verabfolgt, auch an dieſem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufſicht auf eine Stunde geſtattet wird.

Wo Unteroffiziere bestehen, welche mit keinen andern Disciplinar-Strafen als die Offiziere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebrigen sind die Unteroffiziere überall in Bezug auf Disciplinar-Strafen in zwei Klassen zu theilen, und die in die erste Klasse fallenden dürfen alsdann nicht mit einsamen Arrest zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichstehenden Militär-Personen.

1) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerzieren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar:

a) Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unteroffiziere (B. 3, 4.);

b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, eben so wie der Arrest zweiten Grades, vollstreckt, und wobei dem Arrestaten nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3. B. C.) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades, ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außerhalb der Garnison, den örtlichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs- oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden

a) beim Arrest zweiten Grades mit Heranziehen zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweistündigem Befestigen an eine Wand, an einen Baum oder eine Kanone;

b) beim Arrest dritten Grades aber mit täglich dreistündigem Befestigen wie zu a, unter Gewährung einstündiger Ruhe nach 1½ Stunden.

Das Befestigen des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und nicht vor den Augen des Publikums in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand ꝛc. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann; auch darf dasselbe während des Marsches nur an Ruhetagen stattfinden.

II. Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen.

§. 6.

Die Disiplinar-Strafgewalt steht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6.) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range so, wie der mit Strafgewalt versehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen des streitbaren Standes Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen; sie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehene Befehlshaber iſt berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Soldaten ſeines Dienſtbereichs die für dieſelben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zuläſſigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweiſe zu verhängen.

2. Insbeſondere:

A. des Befehlshabers einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt verſehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarreſt bis zu vier und zwanzig Stunden;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienſtbereichs

a) mit Kaſernen-, Stuben- oder Quartier-Arreſt bis zu vierzehn Tagen und

b) mit einſamen Arreſt erſten Grades bis zu ſieben Tagen;

3) die nicht zur erſten Klaſſe gehörenden Unteroffiziere (§. 3. B. 4. b.) und die Soldaten mit einſamen Arreſt zweiten Grades bis zu vier Tagen, und

4) die Soldaten mit einſamen Arreſt dritten Grades bis zu zwei Tagen beſtrafen.

B. des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber sind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs

a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu ein und zwanzig Tagen, und

b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu vier Tagen zu bestrafen.

C. des Befehlshabers eines Regiments oder selbstständigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere

a) mit strengem Verweis,

b) mit Zimmerarrest, und zwar die Stabsoffiziere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute und Ritt-

meister bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs mit Kasernen-, Stuben-, Quartier- oder einsamen Arrest ersten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen bestrafen.

D. der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers, und dem detachirten Subaltern-Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Kompagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. der dem Regimentsbefehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder
d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1) als Excess gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder

2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder

4) von einer Militärperson begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärpersonen innerhalb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12).

F. wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militärpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§. 17.

Wenn außer den Fällen des §. 15 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. bei kombinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der §§. 6—17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

II. gegen Militärperſonen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorſchriften auf die nicht bei den Fahnen befindlichen Militärperſonen anzuwenden ſind, bleibt vorläufig den Beſtimmungen der Einzelſtaaten überlaſſen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§. 20.

Hinſichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erſtattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgeſetzen und Dienſtvorſchriften der Einzelſtaaten enthaltenen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Disciplinar-Beſtrafung der Militär-Beamten und aller anderen nicht zum ſtreitbaren Stande gehörenden Militärperſonen.

§. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum ſtreitbaren Stande gehörende Militärperſonen können, nach Maßgabe ihres Ranges, dieſelben DisciplinarStrafen verhängt werden, wie gegen Militärperſonen des ſtreitbaren Standes. Auch finden Geldſtrafen gegen ſie Statt, jedoch nur da, wo dieſe Strafen bisher üblich waren.

§. 22.

Zur Disciplinar-Beſtrafung dieſer Perſonen (§. 21)

iſt der Militär-Befehlshaber, dem ſie zunächſt untergeben ſind, berechtigt.

Stehen dieſe Militärperſonen ſowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), ſo ſind ſie bei Verletzung der Vorſchriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirkſamkeit bilden, ausſchließlich der Disciplinar-Beſtrafung der Verwaltungs-Vorgeſetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Beſtrafung geeigneten Handlungen ſolcher Militärperſonen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächſt hierbei maßgebenden Dienſt-Vorſchriften es nicht anders beſtimmen — zur Zuſtändigkeit des ihnen vorgeſetzten Befehlshabers.

Vierter Abſchnitt.

Von der Disciplinar-Beſtrafung der im §. 1. unter No. 2. und 3. erwähnten Perſonen.

§. 23.

Auf die im §. 1 unter No. 2 und 3 genannten Perſonen finden, wenn ſie zum ſtreitbaren Stande gehören, die für Perſonen des ſtreitbaren Standes in dieſer Verordnung ertheilten Vorſchriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören ſie nicht zum ſtreitbaren Stande, ſo ſind in Abſicht auf die Disciplinar-Beſtrafung die Vorſchriften des §. 21 maßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieſer Perſonen im bürgerlichen Leben berückſichtigt werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollſtreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehene Befehlshaber ſoll überall mit ſtrengſter Unpartheilichkeit zu Werke gehen und wenn die ſtrafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus ſeiner eignen Wahrnehmung, oder aus einer dienſtlichen Meldung, oder aus dem Geſtändniß des Beſchuldigten hervorgeht, ſowie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft iſt, den Hergang der Sache durch mündliche oder ſchriftliche Verhandlungen aufzuklären ſuchen.

§. 25.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen ſeiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berückſichtigung der Natur der ſtrafbaren Handlung, der Individualität des zu Beſtrafenden, ſeiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, ſowie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienſt-Intereſſes zu beſtimmen.

§. 26.

Ein' und dieſelbe ſtrafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber beſtraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Strafklaſſe oder zweiten Klaſſe

des Soldatenstandes) eine Arrest-Strafe verwirkt, so ist in der Regel einsamer Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem hö-

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder

3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3, 5 zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38 genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabak-

rauchens, des Feuers und Strohes bei'm Bivouak, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Einführungs-Verordnung,

betreffend

die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen

bei allen

im Reichsdienste befindlichen Truppen.

Der Reichsverweſer, auf den Vortrag des Reichsminiſters des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Miniſterrathes, und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienſte befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorſchläge der zur Berathung dieſes Gegenſtandes aus Stellvertretern der ſämmtlichen deutſchen Armee-Korps zuſammengerufenen Commiſſion, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutſche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienſt aufgebotenen Truppen deſſelben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutſchen Reichsheeres, mit Rückſicht auf ihre Abweichung von der zeitherigen Disciplinar-Vorſchrift der Einzelſtaaten durch vermittelnde Uebergänge

auch für den Dienſt in der Heimath in Anwendung zu bringen iſt, bleibt die weitere Beſtimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminiſter des Krieges iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der interimiſtiſche Reichsminiſter des Krieges
v. Peucker.

(Publicirt im Reichs-Geſetzblatt am 25. April, und im Amtsblatt am 24. Mai 1849.)

Nachſtehende Reichs-Verordnung wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 7. Mai 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Verordnung,

betreffend die

Disciplinar-Beſtrafung in der Marine des Reichs.

Der Reichsverweſer, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht zu löſen und die auf ſie geſtellten Hoffnungen des deutſchen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matroſe und Marinier, ſowie jeder andere in ihr Angeſtellte und zum Dienſte in ihr Berufene, in der ihm angewieſenen Stelle willig und gehorſam die Anordnungen und Befehle ſeines Vorgeſetzten pünktlich und ohne Widerſpruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Tit. I.

Umfang der Disciplinarſtrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbeſtrafung ſind die zur deutſchen Ma-

rine gehörenden und alle andern unter der deutſchen Kriegsflagge befindlichen Perſonen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbeſtrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorſchriften;

2) Nachläſſigkeit in Beziehung auf den Dienſt, namentlich Verwahrloſung der Schiffsgeräthſchaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsſtücke, Fehlen oder zu ſpätes Erſcheinen im Dienſt, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlaſſung oder nachläſſige Ausführung der vorgeſchriebenen Viſitationen und dergleichen;

3) Dienſtwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinſtruction bei Verrichtung des Wachtdienſtes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten iſt, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einſchwärzung feuerfangender Gegenſtände und geiſtiger Getränke, vorſchriftswidriges Anreden der Vorgeſetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arreſt u. ſ. w.

4) Ungehorſam und unſchickliche Aeußerungen gegen den Vorgeſetzten;

5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unſtatthafte Nachſicht gegen die ſtrafbaren Handlungen und Unterlaſſungen der Untergebenen;

6) Leichtſinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpaſſende Verhältniſſe zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:
   a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;
   b) vor versammeltem Offizier-Korps — strenger Verweis;
2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar:
   a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versieht;
   b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des des Verkehrs mit anderen Personen, und
   c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähndriche und See-Junker.

1) Verweise:
   a) vor verſammeltem Offizier-Corps;
   b) im Beiſein ihrer Kameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarreſt bis zu vier Wochen;
4) Arreſt bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemeſſenen Zwiſchenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Rang ſtehenden Perſonen.

1) Verweiſe vor verſammeltem Offizier-Corps im Beiſein ihrer Kameraden;
2) Entziehung geiſtiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarreſt bis zu vier Wochen;
5) Arreſt bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemeſſenen Zwiſchenräumen;
6) Einſamer Arreſt mit Heranziehung zum Dienſt;
7) Verſetzung in eine niedere Rangſtufe bis auf vier Wochen mit Herabſetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbeſtimmte Zeit (§. 17).

D. Für Matroſen, Soldaten und alle andere Perſonen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

1) Entziehung geiſtiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;
3) Nacherercziren;

4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;

5) Essen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);

6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;

8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (No. 7 und 8) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod und mit oder ohne Verlust der Löhnung.

9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;

10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hinter einander;

11) Versetzung in die Strafklasse mit Entziehung von ein Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3) dem kommandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die

Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4) vorgesetzten höhern Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

a) unter ihren Augen begangen, oder
b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der der Strafe gemeldet oder
c) von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3 maaßgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähndriche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, imgleichen bei

der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höhern Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Tit. IV.

Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13 vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maaß der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3 aufgeführten Strafen:

A. N°. 3 c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache,
C. N°. 7 und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation,
D. N°. 10 und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versetzung in die Strafklasse,

kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Kommission eine Dis-

ciplinar-Unterſuchung ſtattgefunden hat, und von dieſer Kommiſſion in dem, über das Ergebniß der Unterſuchung zu erſtattenden, ſchriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Tit. V.

Beſtimmung über die Vollſtreckung der Disciplinarſtrafen.

§. 14.

Die Vollſtreckung der Disciplinarſtrafen muß, ſofern die Umſtände es irgend geſtatten, ſogleich nach der Feſtſetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarſtrafen iſt ſorgfältig darauf zu achten, daß ſie der Geſundheit des zu Beſtrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Geſundheitszuſtand deſſelben, nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollſtreckung der verhängten Strafe nicht zu, ſo muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eiſen iſt die Feſſelung ſo einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erſchwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Feſſelung nicht in Eiſenſtangen beſtehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Verſetzung in die Strafklaſſe, kann bei fortgeſetzter guter Führung des Beſtraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächſt im Kommando Vorgeſetzten erfolgen.

Tit. VI.

Führung der Strafregiſter.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbeſtrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregiſter geführt, für deſſen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich iſt.

Tit. VII.

Beſchwerdeführung über Disciplinarbeſtrafungen.

§. 19.

Beſchwerden über Disciplinarbeſtrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgeſetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienſtwege und blos von dem Beſtraften ſelbſt angebracht werden.

Tit. VIII.

Aufſichtsführung über die Ausübung der Dieiplinarſtrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarſtrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höheren Befehlshaber, namentlich durch ſorgfältige Prüfung der Strafliſte, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbeſtrafung ungeſetzlich verfahren iſt, ſo ſind ſie verpflichtet, die Ueberſchreitungen der Disciplinarſtrafgewalt, nach Maß-

gabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Land befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 18 finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:
Duckwitz.

(Publicirt im Reichs-Gesetzblatt am 5. Mai und im Amtsblatt am 2. Juni 1849.)

Nachstehende Reichsverordnung wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 9. Juni 1849.

In Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

Verordnung

über

die Anwendung von Laternen

zur

Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen.

Der Reichsverweser, in Uebereinstimmung mit den von anderen Seestaaten erlassenen Bestimmungen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Jedes deutsche Kriegs- oder Privat-Dampfschiff soll von Eintritt der Nacht an folgende Laternen führen:

1) Wenn es in Bewegung ist:
   a) ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,

b) ein grünes Licht an der Steuerbordsſeite,
c) ein rothes Licht an der Backbordsſeite.

2) Wenn es vor Anker liegt:
Ein gewöhnliches helles Licht.

§. 2.

Folgende Bedingungen ſind zu beachten:

1) Das Licht am Top des Fockmaſtes muß in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigſtens 5 Seemeilen oder $1\frac{1}{4}$ geographiſchen Meilen ſichtbar und die Laternen ſo conſtruirt ſein, daß ein gleichförmiges und ungebrochenes Licht über einen Bogen von 20 Kompaßſtrichen des Horizonts, mithin vom Bugſpriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffes, gezeigt wird.

2) Die farbigen, vor den Radkaſten angebrachten Seitenlichter müſſen in einer klaren dunkeln Nacht auf einer Entfernung von wenigſtens 2 Seemeilen oder $\frac{1}{2}$ geographiſchen Meile ſichtbar und die Laternen ſo eingerichtet ſein, daß jede für ſich ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen von 10 Kompaßſtrichen des Horizonts, mithin vom Bugſpriet bis zwei Striche hinter den Segelbalken, jede auf ihrer Schiffsſeite, zeigt.

3) Die an den Seiten angebrachten farbigen Laternen müſſen überdieß nach der Seite des Schiffsdecks mit wenigſtens 3 Fuß langen Schirmen verſehen ſein, damit das Licht der einen Seite nicht von der anderen Seite über den Bug hin geſehen werden kann. Die Schirme ſind ſo anzubringen, daß ſie nach der Länge des Schiffs gerichtet, die dem Deck zugekehrte Seite der Laternen berühren.

4) Die Laterne, welche das vor Anker liegende Schiff hiſſen ſoll, muß ſo eingerichtet ſein, daß ein gutes helles Licht nach allen Richtungen des Horizonts gezeigt wird.

§. 3.

Die Reichsminiſter der Marine und des Handels ſind mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Marine: Der Reichsminiſter des Handels:
A. Jochmus, Gen.-Lt. **Detmold.**

Erläuterung

der

Verordnung vom 25. Mai 1849,

betreffend

die Anwendung von Laternen, um das Zuſammenſtoßen von Dampfſchiffen zu vermeiden.

Erſte Stellung.

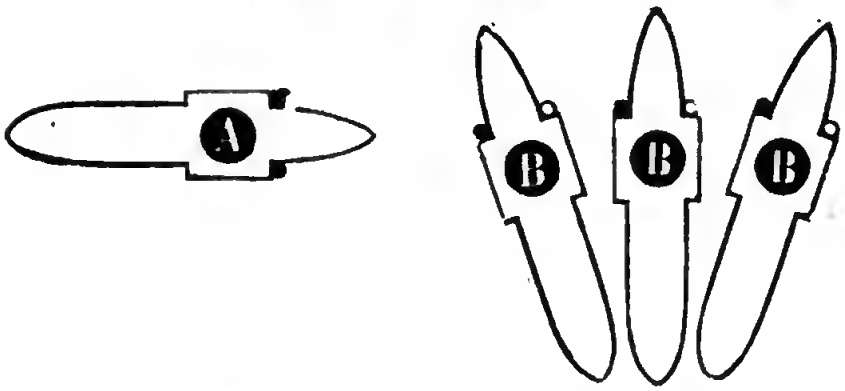

In dieſer Stellung wird vom Dampfſchiff A nur das rothe Licht des Schiffes B geſehen werden, in welcher der drei Poſitionen auch Letzteres ſein möge, weil das grüne Licht dem Geſichte entzogen iſt. A wird überzeugt ſein, daß B's Backbordsſeite gegen daſſelbe gewendet iſt, und daß letztgenanntes daher in irgend einer Richtung nach Backbord vor A's Bug vorübergeht. — A wird daher (wenn die Schiffe ſo nahe ſind, daß ein Zuſammenſtoß zu befürchten iſt) mit Zuverſicht das Steuer nach Backbord legen und frei gehen.

Anderſeits wird das Schiff B in irgend einer der drei Stellungen das rothe, das grüne und das Licht am Maſttop des A in Form eines Dreiecks ſcheinen ſehen, wodurch Erſteres wiſſen wird, daß ein Dampfſchiff ſich ihm gerabeswegs nähert. B wird demgemäß verfahren.

Es iſt kaum nöthig anzuführen, daß das Licht am Maſttop in jeder Richtung nach vorne ſichtbar ſein wird.

Zweite Stellung.

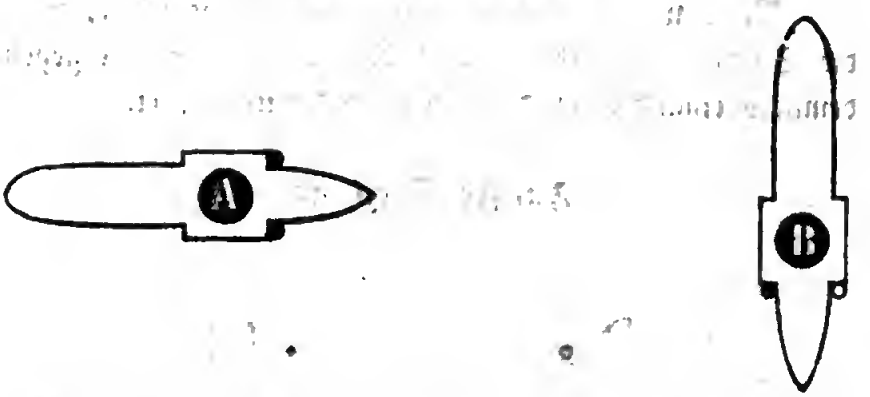

Hier wird A nur B's grünes Licht ſehen, und deutlich folgern, daß B nach Steuerbord hin vorübergeht. Die drei Lichter des A, welche dem B ſichtbar ſind, werden Letzterem anzeigen, daß ein Dampfſchiff ſich ihm geradeswegs nähert.

Dritte Stellung.

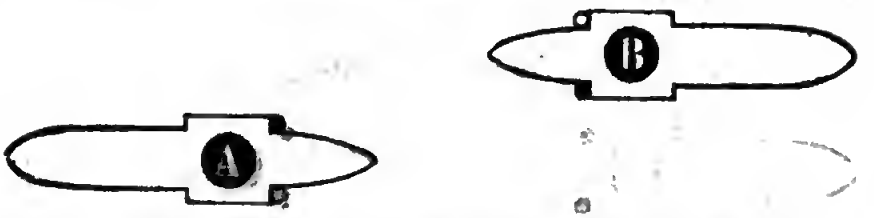

A, und B werden gegenſeitig nur ihr rothes Licht ſehen. Die Schirme werden die grünen Lichter bedecken.

Beide Schiffe gehen einander offenbar an der Backbordsseite vorbei.

Vierte Stellung.

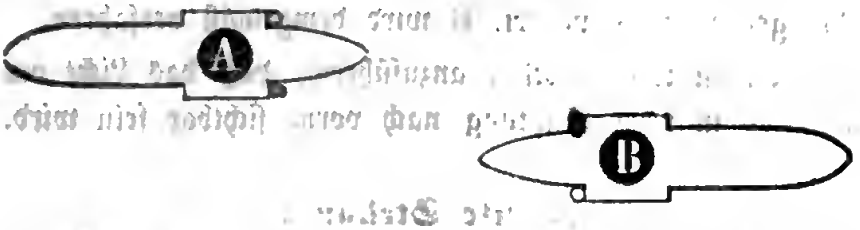

Beide werden hier nur ein grünes Licht sehen, weil die Schirme die rothen Lichter bedecken. Die Schiffe gehen demnach einander an der Steuerbordsseite vorbei.

Fünfte Stellung.

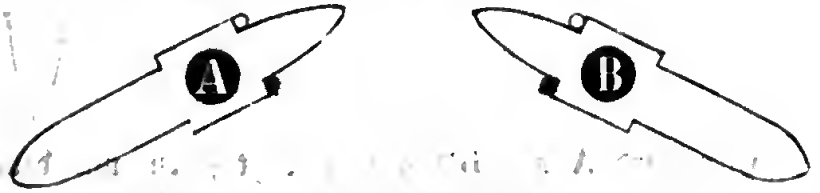

Diese Stellung erheischt Vorsicht.

Das rothe für A und das grüne für B sichtbare Licht wird Beide unterrichten, daß sie sich einander in schräger Richtung nähern. A müßte, der in der nächsten Stellung erwähnten, unabweichlichen Regel zufolge, das Steuer nach Backbord legen.

Sechste Stellung.

In diesem Fall wird die gegenseitige Sichtbarkeit der beiden farbigen Lichter die directe Annäherung der Schiffe

ergeben, und es beiden als unabweichliche Regel gelten müſſen, das Steuer nach Backbord zu legen. Dieſe Regel iſt bereits eine ziemlich allgemeine, aber es würde eine größere Sicherheit gewähren, wenn ſie als unabweichbar angenommen würde: denn es erſcheint offenbar, daß es, ohne eine anerkannte und in Ausführung gebrachte Vorſchrift dieſer Art, unmöglich ſein würde, jederzeit Unglücksfällen bei der hier angeführten Stellung der zwei Schiffe zuvorzukommen.

Die Art und Weiſe, wie die farbigen Lichter anzubringen ſind, verdient beſondere Beachtung. Sie müßten jedes mit einem Schirm von Holz (oder Segeltuch) an der dem Deck zugekehrten Seite verſehen ſein, um vorzubeugen, daß beide gleichzeitig in irgend einer anderen Richtung, als in der Richtung des Bugſpriets, zu ſehen ſind.

Dieſe Vorrichtung iſt von Wichtigkeit, denn ohne die Schirme würden alle Arten Bug-Lichter zur Bezeichnung der Steuer-Richtung unnütz ſein.

Frankfurt, den 25. Mai 1849.

Das Reichsminiſterium der Marine.
Der General-Sekretär:
Kerſt.

(Publicirt im Reichs-Geſetzblatt am 7. Juni 1849.)

Digitized by Google

Geſetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Neunten Bandes zweiter Abſchnitt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

Grundrechte des deutschen Volkes

betreffend.

Der von hoher Bundesversammlung unterm 23. August 1851 gefaßte Beschluß, wonach die dahier unterm 9. Januar 1849 als Reichsgesetz und unterm 5. Mai 1849 als Abschnitt VI der Verfassung des deutschen Reichs bekannt gemachten „Grundrechte des deutschen Volkes“ (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IX. S. 27 und 109), in soweit deren Bestimmungen nicht durch besondere Gesetze dahier Geltung erlangt haben, aufgehoben und außer Wirksamkeit getreten sind, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Die in Frankfurt unter dem 27. Dezember 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetz, noch so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dezember 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deßhalb in soweit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere

Geſetze ins Leben gerufen ſind, ſind verpflichtet, ſofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um dieſe Beſtimmungen außer Wirkſamkeit zu ſetzen, in ſofern ſie mit den Bundesgeſetzen oder den ausgeſprochenen Bundeszwecken in Widerſpruch ſtehen."

Frankfurt a. M., den 16. September 1851.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. September 1851.)

Bekanntmachung,

den

militärischen Gerichtsstand in Straffachen

bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden,

betreffend.

Der in vorstehendem Betreff in der Sitzung Hoher Deutschen Bundesversammlung vom 24. Juni 1852 gezogene Beschluß wird nachstehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1852.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedach-

*) Der § 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

ten Militärperſonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militäriſcher Vorgeſetzter an Ort und Stelle gegenwärtig iſt und eine dringende Beſorgniß obwaltet, daß, falls erſt eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächſte militäriſche Vorgeſetzte um ſeinen Beiſtand erſucht werden ſollte, die den Umſtänden nach zu ergreifenden Maßregeln zu ſpät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieſer Vorausſetzung müſſen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärperſonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Exceſſe erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder ſonſt irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff ſeyn möchten, denſelben nachdrücklich Einhalt zu thun und nöthigen Falls dieſelben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgeſetzte Militärbehörde, längſtens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern laſſen.

§. 5. Ferner müſſen unter der gleichen Vorausſetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperſon in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder ſich deſſen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die ſchleunige Verhaftung des Thäters oder deſſen ſchleunige Verfolgung veranſtalten. Auch müſſen in dieſen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweiſe gereichen und welche ſich nicht

ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Juli 1852.)

Kundmachung,

die

Aufhebung der Geſetze

vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Hohe deutſche Bundesverſammlung hat unter dem 23. Auguſt 1851 nachfolgenden Beſchluß gefaßt:

„Durch Art. II. der Bundesacte und Art. I. der Wiener Schlußacte, welche als Zweck des Bundes die äußere und innere Sicherheit des Bundes voranſtellen, und in Erwägung, daß die Sicherheit des ganzen Bundes nothwendig von der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesſtaaten bedingt iſt, hält ſich die Bundesverſammlung, geſtützt auf die Beſtimmungen der Bundesgrundgeſetze, für berechtigt und für verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesſtaate Inſtitutionen und Zuſtände beſtehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung der-

ſelben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich ſind. Die Bundesverſammlung fordert daher die Hohen Bundesregierungen auf, die in den einzelnen Bundesſtaaten, namentlich ſeit dem Jahr 1848 getroffenen ſtaatlichen Einrichtungen und erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn ſie mit den Grundgeſetzen des Bundes nicht im Einklang ſtehen, dieſe nothwendige Uebereinſtimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.

Wenn die Bundesverſammlung nun auch die zuverſichtliche Erwartung hegt, daß alle Hohen Bundesregierungen dieſe unerläßliche Uebereinſtimmung durch alle geſetzliche Mittel herzuſtellen bemüht ſeyn, und durch ihr eigenes Verhalten in Fragen der öffentlichen Ordnung den Grundgeſetzen des Bundes volle Genüge leiſten werden, ſo muß ſie ſich ihre verfaſſungsmäßige Einwirkung doch für die Fälle vorbehalten, wenn ſolche als nothwendig erkannte Abänderungen auf Hinderniſſe ſtoßen ſollten, und ſie wird hierbei in Erwägung ziehen, welche innerhalb ihrer Competenz liegenden Mittel und Wege, namentlich ob die Abſendung von beſonders zu inſtruirenden Commiſſionen zur Erreichung des oben ausgeſprochenen Zwecks in Anwendung zu bringen ſind.

Sie beſchließt, einen eigenen Ausſchuß aus ihrer Mitte zu beſtellen, welcher über die zu einer ſolchen Einwirkung ſich eignenden Fälle ohne Verzug Bericht zu erſtatten und dabei jedesmal über die Art und Weiſe derſelben ſein Gutachten abzugeben haben wird."

Sodann iſt von Hoher deutſcher Bundesverſammlung, nachdem der nach Maßgabe des vorſtehenden Beſchluſſes niedergeſetzte Ausſchuß über die hieſige Verfaſſungsangelegenheit Vortrag erſtattet hat, unter dem 12. Auguſt 1852 nachfolgender Beſchluß gefaßt worden:

„Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen:

1) die beiden Gesetze vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849 nicht für gültig und die dadurch herbeigeführten Veränderungen der Verfassung hiesiger freien Stadt, wie sie durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816 festgestellt worden, nicht für legal herbeigeführt anzuerkennen, und daher

2) den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, seinerseits die Ungültigkeit dieser beiden Gesetze ausdrücklich zu verkünden, dabei auch

3) die Erwartung auszusprechen, daß die etwa für nöthig oder wünschenswerth erachteten Veränderungen der hiesigen Verfassung nur auf dem durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816 vorgezeichneten Wege forthin verhandelt und eingeführt werden würden; hierbei auch

4) zu erklären, daß die Bundesversammlung sich hinsichtlich solcher Verfassungsabänderungen ihre auf den Art. 61 der Wiener Schlußacte und Art. 46 der Wiener Congreßacte gegründeten competenzmäßigen Rechte vorbehalte."

Indem Wir vorstehende Bundesbeschlüsse hiermit verkünden, erklären Wir, in Gemäßheit derselben, das Gesetz vom 19. October 1848 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 8, Seite 269—275), in so weit dasselbe nach Inhalt Unserer Kundmachung vom 31. Dezember 1849 nicht schon erloschen ist, und die durch das angeführte Gesetz vom 20. Februar 1849 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 10, Seite 214 und 215) verfügte staatsbürgerliche Gleichstellung der Staatsangehörigen für außer

Wirksamkeit gesetzt. Zugleich erklären Wir, daß die als wünschenswerth oder nöthig zu erachtenden Abänderungen der hiesigen Verfassung, wie sie durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816 festgestellt worden, forthin auf dem durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte vorgezeichneten Wege zu verhandeln und einzuführen sind.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 5. October 1852.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. October 1852.)

Bekanntmachung,

den

Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845

betreffend.

Digitized by Google

Der Beſchluß Hoher Bundesverſammlung vom 12. Juni 1845, welcher alſo lautet:

„Die Bundes-Verſammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie **Bentinck** nach ihrem Standesverhältniſſe zur Zeit des deutſchen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutſchen Bundesakte zuſtehen.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 7. Juni 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt den 15 Juni 1853.)

Publication

des

zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen

wegen

gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden

abgeschlossenen Vertrags.

Nachdem Hoher Senat für hiesige freie Stadt dem zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 abgeschlossenen und genehmigten Vertrag, sowie dem Schlußprotokoll vom gleichen Datum in Gemäßheit §. 15 des fraglichen Vertrages, und zwar vom 1. Juli 1853 an beigetreten ist, so werden nunmehr die Bestimmungen dieses Vertrags, sowie des Schlußprotokolls mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarz-

burg-Rudolſtadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Heſſen-Homburg und Bremen dieſem Vertrage beigetreten ſind.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

zwischen

Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen

wegen

gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das

Verhältniß des Ehemannes zur Zeit ſeines Todes und beziehungsweiſe der Eheſcheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden ſey, wird im Falle des §. 1 nach den Geſetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo die Eheſchließung erfolgt iſt.

§. 4.

Eheliche Kinder ſind, wenn es ſich um deren Uebernahme vor vollendetem ein und zwanzigſten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältniſſe, ſondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt ſind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder ſind nach demjenigen Unterthansverhältniſſe zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derſelben, deren Mutter ſtand, auch wenn ſich ſpäter eine Veränderung in dieſem Verhältniſſe der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, ſo entſcheiden über die Verpflichtung zu ſeiner Uebernahme die Beſtimmungen des §. 2.

Auch auf unehliche Kinder findet die Vorſchrift des zweiten Abſatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Iſt keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, ſo muß der Staat, in welchem der Heimathloſe ſich aufhält, denſelben behalten.

Doch ſollen weder Ehefrauen noch Kinder unter ſech-

zehn Jahren, falls ſie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewieſen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweiſe Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche ſich einer läſtigen Perſon entledigen will, die Uebernahme derſelben von mehreren deutſchen Bundesſtaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt iſt, ſo hat ſie denjenigen Staat zunächſt in Anſpruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet iſt.

Hat dieſer Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechſel der oberſten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, ſo kann die ausweiſende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächſt verpflichtet iſt, die Uebernahme fordern und demſelben die Geltendmachung ſeines Rechts gegen den vermeintlichen näher verpflichteten Staat überlaſſen.

§. 8.

Ohne Zuſtimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf dieſem kein aus dem andern Staate ausgewieſenes Individuum zugeführt werden, es ſey denn, daß

a) der Rückkehrende ſich im Beſitze eines von der Behörde ſeines Wohnorts ausgeſtellten Paſſes (Wanderbuchs, Paßkarte), ſeit deſſen Ablauf noch nicht ein Jahr verſtrichen iſt, befindet, oder

b) daß der Ausgewieſene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einem rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8, lit. b überwiesen worden ist, von dem letztern nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv

erledigt worden ſind, nach den neu vereinbarten Beſtimmungen beurtheilt werden ſollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten ſämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgetretenen, welche bisher zwiſchen den contrahirenden Staaten beſtanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile ſteht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgeſprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutſchen Bundesſtaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeſchloſſen haben, ſteht der Beitritt zu derſelben offen. Dieſer Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterſiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

Schlußprotokoll.

Verhandelt Gotha den 15. Juli 1851.

Bei dem Abſchluſſe der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweiſenden wurde von den Commiſſarien für nöthig und angemeſſen erachtet, zur Erläuterung einzelner Vertragsbeſtimmungen, ſowie um den Beitritt anderen deutſchen Regierungen zu der Uebereinkunft zu erleichtern und die Handhabung derſelben zu fördern, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, über folgende Punkte nähere Feſtſetzungen zu treffen:

1.

In den mehrſten der contrahirenden Staaten beſteht die geſetzliche Vorſchrift, daß die Verheirathung der denſelben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbeſondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunſchweig, der Umſtand, daß in einigen der contrahirendrn Staaten dem Abſchluſſe unconſentirter, mithin unſtatthafter, zum Theil ſogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenſtehe, als ein Uebelſtand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthſchaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem ſie erfolgt iſt, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, deſſen Angehörige in dem anderen Staate eine ſolche geſetzwidrige Ehe einge-

gangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staats, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem andern der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnungen getroffen werden, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sey es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

2.

Da der §. 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten dem ausweisenden gegenüber vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen, und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandenseyn mehrerer Staaten, zu

welchen der Auszuweiſende ſich noch fortdauernd im Unterthansverbande befindet, der ausweiſenden Regierung freiſteht, nach welchem Staate hin ſie die Ausweiſung bewirken will;

c) daß wenn das auszuweiſende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelöſten Unterthansverhältniſſe geſtanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweiſe verpflichtet iſt, deſſen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluſte jeder früheren Unterthanſchaft zuletzt geworden iſt;

d) daß wenn der Auszuweiſende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals geweſen iſt, ohne Unterſchied auf den Zeitpunkt des Verluſts des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweiſenden die Wahl des übernehmenden Staates offen ſteht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2, a aus dem fünf Jahre fortgeſetzten Aufenthalte heimathloſer Perſonen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverſtanden, daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der fünfjährigen Friſt nicht in Anrechnung zu bringen, eben ſo wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgeſetzten Aufenthalts anzuſehen, dieſer Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten ſey.

4.

Zu §. 2, b war man dahin einig,

daß auch eine ſolche Wohnung für eine gemeinſchaftliche zu erachten ſey, welche der Ehemann zunächſt und hauptſächlich für ſeine Ehefrau und ſeine Familie beſtimmt hat, während ihm ſelbſt nach ſeinem Be-

rufsverhältniſſe, wie z. B. bei Dienſtboten, eine für ſeine Perſon beſtimmte Wohnung oder Schlafſtelle anderweit angewieſen worden iſt.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft ſoll beſtimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachſene Kinder heimathloſer, der Ausweiſung nicht unterliegender Perſonen auch dann, wenn erſtere für ihre Perſon nach §. 2 einem anderen Staate zugewieſen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweiſe Eltern nicht getrennt werden ſollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverſtanden,

daß wenn die Ehe aufgelöſt, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von ſechzehn Jahren überſchritten worden iſt, die Vorſchrift des §. 6 der Verpflichtung eines anderen contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenſtehe.

6.

Da die abzuſchließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Perſon im §. 1 von dem Umſtande abhängig macht, daß dieſe Perſon dem Unterthansverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, ſo liegt es in dem Intereſſe dieſer Staaten, von den Geſetzen, Vorſchriften und Grundſätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenſchaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierung die Zuſicherung ertheilen zu dürfen,

daß dieſe Geſetze, Vorſchriften und Grundſätze binnen drei Monaten nach der Genehmigung dieſes Vertrags gegenſeitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kam die Commission dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu seyn, auf Verlangen eines anderen Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls erfolgt vermittelſt der Genehmigung der heute abgeſchloſſenen Uebereinkunft.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Juni und den 12. Juli 1853.)

Digitized by Google

Organiſches Geſetz,

die

Erweiterung der ſtaatsbürgerlichen Rechte

der

Landbewohner und Iſraeliten

betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Juni 1853 und Löblicher Bürgerſchaft vom 5. und 6. dieſes Monats nachſtehende Beſtimmungen

als organiſches Geſetz.

§. 1.

Die Annahme von Beiſaſſen findet künftig nicht mehr Statt.

§. 2.

Die Mitglieder der Frankfurter Stadtgemeinde werden Frankfurter Bürger genannt; die Mitglieder der Landgemeinden als Bürger ihrer Gemeinden bezeichnet.

§. 3.

Neben der den Frankfurter Bürgern iſraelitiſchen Religionsbekenntniſſes zuſtehenden Rechtsgleichheit in privat-

bürgerlicher Hinsicht, werden die staatsbürgerlichen Rechte derselben dahin erweitert:

1) Bei der Wahl der 75 Mitglieder des Wahlkollegs, welche nach den Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12 der Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahre 1816, 45 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus der Bürgerschaft, die nicht dem Senate oder der ständigen Bürger-Repräsentation angehören, zu wählen haben, und bei der Wahl dieser 45 Mitglieder selbst, soll den israelitischen Bürgern das Wahlrecht und die Wählbarkeit gleich den christlichen Bürgern, jedoch unter der näheren Bestimmung zustehen, daß von dem Wahl-Colleg nicht mehr als 4 israelitische Bürger zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden dürfen;

2) den Bürgern israelitischen Religionsbekenntnisses sind fortan die öffentlichen Aemter nach Maßgabe des §. 4. dieses organischen Gesetzes zugänglich.

§. 4.

Die öffentlichen Aemter sind für alle eingeborenen Staatsbürger, sowie für alle diejenigen, welche seit 10 Jahren im hiesigen Staatsbürgerrecht stehen, und während dieser Zeit ununterbrochen ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt oder deren Gebiet gehabt haben, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zugänglich:

1) Wählbar in den Senat und die ständische Bürger-Repräsentation sind nur Frankfurter Bürger christlichen Religionsbekenntnisses.

2) Wählbar zu Richterstellen sind nur christliche Bürger der Stadt und der Landgemeinden.

3) Bei Behörden, deren Wirkungskreis christliche Kirchen, Schulen und Stiftungen betrifft, können Israeliten als Beamte nicht angestellt werden.
4) Bei Behörden, deren Wirkungskreis die Verwaltung des Vermögens städtischer Gemeinden betrifft, oder deren Wirkungskreis auf die Stadt und deren Bewohner beschränkt ist, können Bürger der Landgemeinden als Beamte nicht angestellt werden.

§. 5.

Die Vertretung der Landgemeinden in der gesetzgebenden Versammlung findet unter der näheren Bestimmung Statt, daß die aus den Landgemeinden in die gesetzgebende Versammlung gewählten Mitglieder in der Regel an allen Berathungen und Beschlüssen dieser Versammlung Theil nehmen.

Ausgenommen bleiben:

1) Der Fall des Art. 17. unter 6 der Constitutions-Ergänzungs-Acte;
2) alle Fälle, in denen es sich von Angelegenheiten oder Statuten handelt, die nur die Frankfurter Stadtgemeinde, oder das Schul- und Stiftungswesen der drei christlichen Gemeinden in der Stadt betreffen.

In den Fällen unter 1 und 2 sind die Mitglieder vom Lande nicht einzuberufen.

§. 6.

Die in die gesetzgebende Versammlung gewählten Mitglieder israelitischen Religionsbekenntnisses nehmen in der Regel an allen Berathungen und Beschlüssen dieser Versammlung Theil.

Ausgenommen bleibt der Fall des Art. 17. unter 6 der Constitutions-Ergänzungs-Acte.

In dieſem Fall ſind dieſelben nicht, vielmehr eine gleiche Zahl chriſtlicher Erſatzmänner einzuberufen.

§. 7.

Die Beſtimmungen der Verfaſſung, in ſo weit ſie mit dieſem organiſchen Geſetze in Widerſpruch ſtehen, ſind aufgehoben.

An den dermalen verfaſſungsmäßig beſtehenden Eigenthums-Rechten an dem Vermögen der Stadt, ſowie an dem Vermögen der chriſtlichen Kirchen, Schulen und Stiftungen, wird jedoch durch gegenwärtiges organiſche Geſetz nichts verändert.

Beſchloſſen in Unſerer Großen Raths-Verſammlung den 12. September 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. September 1853.)

Publication

der

zu Eisenach den 11. Juli 1853 abgeschlossenen

Uebereinkunft

wegen

Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten.

Nachdem die zwischen Bevollmächtigten der Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie, und der freien Städte Frankfurt und Bremen abgeschlossene Uebereinkunft, d. d. Eisenach den 11. Juli d. J., wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigt worden ist, so werden nunmehr, aus Auftrag Hohen Senats, die Bestimmungen dieser Uebereinkunft mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die Regierungen von Oesterreich, Württemberg, Nassau und Waldeck, sowie die freie Stadt Lübeck dieser Uebereinkunft beigetreten sind.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-Gemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden

Regierungen beſtanden haben. Die Dauer der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächſt auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie iſt aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht ſpäteſtens ſechs Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Uebereinkunft dieſelbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutſchen Bundesſtaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeſchloſſen haben, ſteht der Beitritt zu derſelben offen. Dieſer Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Frankfurt a. M., den 8. November 1853.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. November 1853.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der fr. Stadt Hamburg

zu dem

Vertrag vom 15. Juli 1851

betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 28. Juni d. J.:

> Den zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 abgeschlossenen und genehmigten Vertrag betreffend,

(Ges.- u. Stat.-Samml. Bd. IX., Seite 207)

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 14. v. M. auch die freie Stadt Hamburg diesem Vertrage beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 6. December 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1853.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der K. Bayerischen Regierung

zu der

Uebereinkunft vom 11. Juli 1853

betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 8. November v. J. (Gesetz- u. Statuten-Sammlung Band IX. S. 225), die zu Eisenach den 11. Juli 1853 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten betreffend, wird hiermit veröffentlicht, daß die Königlich Bayerische Regierung dieser Uebereinkunft nachträglich gleichfalls beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 17. Januar 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. Januar 1854.)

Alphabetiſches Sachregiſter.

Abgeordnete, ſ. Anklage, Reichsverſammlung, Taggelder, Wahlen.
Anklage, gerichtliche, gegen Abgeordnete 10.
Ausgaben-Budget 47.
Auszuweiſende, gegenſeitige Verpflichtung mehrerer deutſchen Regierungen zur Uebernahme derſelben 205. 209.
Beerdigung außerhalb ihres Vaterlandes Verſtorbener 225. 230.
Bentinck, gräfliche Familie, 203.
Bundesbeſchlüſſe 191. 193. 197. 203.
Bundestruppen, deren militäriſcher Gerichtsſtand 193.
Centralgewalt, proviſoriſche; Verkündigung der Verfügungen derſelben 3; — Einführung derſelben für Deutſchland 7; — Geſetz, den Schutz ihrer Beamten betr. 12; — Beſtreitung des Aufwandes derſelben 50 f.
Conſtituirende Verſammlung; Aufhebung des dieſelbe betreffenden Geſetzes 197.
Dampfſchiffe, ſ. Laternen.
Diſciplinar-Beſtrafung in der Marine 168.
Diſciplinar-Strafordnung für das deutſche Reichsheer 147 ff.
Diſciplinar-Vergehen; gleichmäßige Behandlung derſelben 166.
Einnahme-Budget 49.
Eiſenbahnen 83.
Erkrankte (außerhalb ihres Vaterlandes), deren Verpflegung 225. 230.

Festungsbauten, s. Zulagen.
Festungs-Dotirungskasse 57.
Finanzgesetz für Septbr. bis Decbr. 1848, 45.
Flaggen 19 f. 22.
Flußzölle 83.
Gleichheit (bürgerliche und staatsbürgerliche) der Staatsangehörigen; Aufhebung des desfallsigen Gesetzes 197.
Gräfereien der Festungswerke; Einziehung des Ertrags aus denselben 57.
Grundrechte des deutschen Volkes 27 ff. 109 ff.; — deren Aufhebung 191.
Hafen- und dergleichen Gebühren 82.
Handelsflagge, deutsche, 19. 22.
Israeliten, s. Landbewohner.
Kriegsflagge, 19. 22.
Landbewohner; Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte derselben 221.
Laternen; deren Anwendung zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Dampfschiffen 179.
Marine, deutsche, 14. 15. 59. 61; — Disciplinarbestrafung in derselben 168.
Munitionsgegenstände, Pferde und Schiffsbauholz; Verbot von deren Ausfuhr nach Dänemark 73.
Münzwesen 87.
Pferde-Ausfuhrverbot 73.
Postwesen 86.
Reichsausgaben 88.
Reichsfrieden 89.
Reichsgericht 106.
Reichsgesetze, deren Verkündung 3.
Reichsgesetzblatt 3. 5. 6.
Reichsgewalt 76.
Reichshaushalt 101.

Reichsheer 78; — Disciplinar-Strafordnung für dasselbe 147 ff.
Reichsministerium der Finanzen 16. 17. 25. 51. 61; — des Handels 22; — der Justiz 5. 6.
Reichsoberhaupt 92.
Reichstag 95.
Reichstruppen; baare Vergütung für die Verpflegung derselben 23. 25.
Reichsverfassung 75 ff.; Gewähr derselben 123.
Reichsversammlung; Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder derselben 10; — Gesetz, deren Schutz betreffend 12; — Bestreitung des Aufwandes derselben 50 f.
Reichsverweser 8.
Reichswahlmatrikel 71.
Reisegelder der Abgeordneten 72.
Schiffsbauholz-Ausfuhrverbot 73.
Seemacht 80.
Spielbanken, Schließung derselben 53.
Staatenhaus 95.
Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage 72. 99.
Verfassung des deutschen Reichs 75 ff.
Verstorbene (außerhalb ihres Vaterlandes), deren Beerdigung 225. 230.
Volkshaus 65. 95. 98.
Volksversammlungen 13.
Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause 65.
Wechselordnung, allgemeine deutsche, 63.
Zollwesen 85.
Zulagen; Ermäßigung derselben bei Festungsbauten 55.

Zur Notiz

für den

Buchbinder.

Die hiermit ausgegebenen beiden Schmutztitel sind an die Stelle der an Bogen 1 und 17 (in 4to 31) befindlichen einzukleben.